Entstehung von neuen Religionsgesellschaften nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten

mit besonderer Berücksichtigung des Erwerbes der juristischen Person.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Joseph Reuter

Rechtspraktikant aus Würzburg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Würzburg 1914.

Gebrüder Memminger G. m. b. H.

Abteilung Buchdruckerei.

Referent:

Geheimer Hofrat Prof. Dr. Chr. Meurer.

Meinen lieben Eltern
gewidmet.

Inhalt.

Einleitung.

I. Kapitel.

Religionsgesellschaften und Kirchenhoheit.

§ 1. Begriff der Religionsgesellschaft.
§ 2. Die Kirchenhoheit ein Recht der Einzelstaaten.
§ 3. Geschichtlicher Überblick über die Stellung des Staates zu neuen Religionsgesellschaften.
§ 4. Rechtliche Natur der Religionsgesellschaften nach geltendem Staatskirchenrecht.

II. Kapitel.

Die Entstehung neuer Religionsgesellschaften.

§ 5. Arten der Entstehung.
§ 6. Staaten mit voller Kultusfreiheit.
§ 7. Staaten, in denen Genehmigung erfordert ist.
§ 8. Staaten ohne gesetzliche Regelung.

III. Kapitel.

Erwerb der Korporationsrechte durch neue Religionsgesellschaften.

§ 9. Übersicht.
§ 10. Stellung der Religionsgesellschaften im Staat.
§ 11. Religionsgesellschaften und Vereinsrecht des B.G.B.
§ 12. Bedeutung des Artikel 84 E.G. B.G.B.
§ 13. Geltendes Recht.
Schluß.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0150

Einleitung.

Die Stellung des Staates zur Religion und zu den Religionsgesellschaften hat sich gegen früher wesentlich geändert. Früher sah man in der Aufrechterhaltung einer einheitlichen Religion eine Garantie für den Bestand des Staates. Es bestand eine Staatsreligion und eine Staatskirche. Ihr mußten alle Untertanen angehören.

Heute sind die Staaten als solche paritätisch. Staat und Kirche sind als selbständige Verbände erkannt worden und die Folge war, daß der Staat seinen konfessionellen Charakter abstreifen mußte. Der Glaubenszwang mußte fallen und der Gewissensfreiheit Platz machen. Das Prinzip der Gewissensfreiheit drängte zu weiteren Konsequenzen. Es verlangte Kultusfreiheit.[1]) Der Glauben ist zwar in erster Linie innerlich, aber er will sich auch betätigen; dies geschieht in der gemeinsamen Kultusübung der Glaubensangehörigen. Sie vereinigen sich zu Glaubensgesellschaften. Hier ist der Punkt, wo die Verschiedenheit der einzelnen Glaubensgemeinschaften zutage tritt. Hier ist auch der Punkt, wo der Staat mit seinen Rechten einsetzt. Er ist die höhere Form der Vereinigung, in der die verschiedenen Religionsgemeinschaften, die sich oft gegenseitig ausschließen und negieren, neben einander

---

[1]) Die Kultusfreiheit kann in weiterem oder in engerem Rahmen gewährt sein. In ihrer untersten Stufe ist sie schon enthalten, in dem durch die Gewissensfreiheit zugestandenen Recht der Hausandacht. In Wirklichkeit beginnt sie da, wo der gesellschaftliche Zusammenschluß derjenigen, welche durch die gleichen religiösen Anschauungen verbunden sind, gestattet ist. Kahl Lehrsystem S. 290. Über den Umfang der Kultusfreiheit bestimmt der Staat. Im einzelnen sind die Grade verschieden. Vollendet ist die Kultusfreiheit da, wo den Religionsgesellschaften sofort mit ihrem Entstehen öffentliche Glaubensübung zugestanden ist.

existieren müssen. Ihm kommt es daher zu, Bestimmungen zu treffen über die Voraussetzungen, unter denen sich neue Religionsgesellschaften bilden können. Ihm fällt insbesondere die Aufsicht über dieselben zu. Er hat auch die Rechte der einzelnen Religionsgesellschaften gegeneinander abzugrenzen, um ein friedliches Nebeneinanderexistieren zu ermöglichen.

Bei strenger Durchführung seines interkonfessionellen Charakters würde sich ergeben, daß der Staat eigentlich keine Religionsgesellschaft vor der anderen bevorzugen darf. Mindestens in Bezug auf den Umfang der Religionsübung dürften keine einengenden Schranken bestehen.

Jedoch nur in wenigen Staaten ist man soweit gegangen. Die Stellung, die die Einzelstaaten zu den Religionsgesellschaften einnehmen, ist nach dem Staatsrecht der Bundesstaaten noch sehr verschieden.

I. Kapitel.

Religionsgesellschaften und Kirchenhoheit.

§ 1.

Begriff der Religionsgesellschaft.

Die Religionsgesellschaft ist eine Vereinigung von Personen zum Zweck der Glaubensübung. Jedoch darf diese Vereinigung nicht n u r Personen umfassen, die zur selben Hausgemeinschaft gehören. Denn sonst handelt es sich nicht um eine Religionsgesellschaft, sondern um eine Vereinigung zur Hausandacht. Diese aber ist in allen Verfassungen als Konsequenz der Gewissensfreiheit anerkannt [1]) und kann nicht beschränkt werden. Wesentlicher Bestandteil des Begriffes „Religionsgesellschaft" ist, daß ein Glauben gemeinsam betätigt werden soll. Durch diesen ihren Zweck unterscheidet sich die Religionsgesellschaft auch von allen übrigen Vereinigungen. In der Glaubensübung tritt auch der Unterschied von anderen Religionsgesellschaften zutage. Sie ist die Hauptwerbekraft der neuen Vereinigung, weniger der Glauben selbst; denn dieser ist seinem Wesen nach immer etwas Innerliches und wird erst durch die Übung und Betätigung den übrigen bekannt gemacht. [2])

Schon aus diesem Grunde ergibt sich, daß jede Religionsgesellschaft grundsätzlich dasselbe Maß von Religionsübung erstreben muß, wie es den bestehenden Glaubensgemeinschaften zugestanden ist. Sie wird daher freien, geminsamen und öffentlichen Gottesdienst in Anspruch nehmen, d. h. sie muß ihn frei und ohne polizeiliche

---

[1]) Buntschli: Moderner Staat II. 370 mit 381.

[2]) Meurer: Katholisches Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten 1912, S. 1.

Beschränkung in eigens dazu bestimmten Gebäuden ausüben dürfen und insbesondere muß Andersgläubigen seitens der Polizei der Zutritt nicht verwehrt sein.[1])

Jedoch ist in diesem Umfange nicht allen Religionsgesellschaften ohne weiteres die Kultusübung gestattet. Vielmehr greift hier der Staat mit wichtigen Einschränkungen ein. Kraft seiner Kirchenhoheit bestimmt er die Voraussetzungen, unter denen sich neue Religionsgesellschaften bilden können, sowie die Rechte, die ihnen zustehen sollen. Da die Kirchenhoheit den Einzelstaaten zusteht[2]),

---

[1]) Darin ist nach richtiger Ansicht der Hauptunterschied zwischen öffentlichem und privatem Gottesdienste zu sehen, nicht in den mehr akzidentellen Rechten, wie Gebrauch der Glocken usw., wenn auch nach heutiger Entwicklung auf letzterem der Nachdruck liegt, da ersteres seine Bedeutung verloren hat. Die Befugnis zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes umfaßt auch das Recht, an allen Orten innerhalb des Staates auch ohne staatliche Ermächtigung den Kultus zu üben, während dies bei Privat-Gottesdienst nicht der Fall ist. (Siehe darüber Hinschius: Staat und Kirche, in Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechtes I. 1. S. 361.) Richter sieht in seinem Lehrbuch S. 318 den Unterschied darin, daß öffentliche Kultusübung den als öffentliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, während die private denjenigen zukommt, die dem Staate gegenüber die Stellung einer societas privata haben. Da aber auch letzteren das Recht der öffentlichen Kultusübung entweder allgemein (z. B. Art. 13 Preuß. Verf.-Urk.) oder infolge einer besonderen Verleihung zustehen kann, so hat er zwei Begriffe der öffentlichen Religionsübung. Im eigentlichen Sinn schließt sie immer die öffentliche Korporationsqualität, also den Gegensatz zur Privatglaubensgesellschaft in sich. Im Sinne des Art. 13 Preußische Verf.-Urk. dagegen soll sie nur den Gegensatz zur Hausandacht geben und nicht öffentliche, ja nicht einmal private Korporationsqualität in sich schließen. Jedoch ergibt sich für diese Unterscheidung kein Anhaltspunkt. Es scheint mir vielmehr die öffentliche Religionsübung ein wesentliches Begriffsmoment einer als öffentlich-rechtliche Korporation anerkannten Religionsgesellschaft zu sein. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß die öffentliche Religionsübung auch einer Religionsgesellschaft, die nicht den Charakter einer öffentlichen Korporation hat, zuerkannt werden kann, ohne daß sie in ihrem Inhalt eine Änderung erleiden müßte.

[2]) Siehe den folgenden Paragraphen.

kann der oben entwickelte Begriff der Religionsgesellschaft insofern modifiziert werden, als zu ihrer Entstehung eine Anerkennung seitens des Staates erfordert ist. Eine Vereinigung zum Zwecke der Glaubensübung, die dann ohne diese ausdrückliche Genehmigung des Staates besteht, ist entweder ganz verboten [1]) oder hat wenigstens nicht den Charakter einer Religionsgesellschaft, sondern eines gewöhnlichen Vereines.

§ 2.

Die Kirchenhoheit ein Recht der Einzelstaaten.

Schon im westfälischen Frieden wurde den Einzelstaaten die Kirchenhoheit im engeren Sinne zuerkannt. Kraft ihres ius reformandi sollte es ihnen zustehen, zu bestimmen, welche der reichsgesetzlich anerkannten drei Kirchen in ihrem Gebiet Landeskirche sein sollte, bezw. welche Rechte den nicht als Landeskirche anerkannten zukommen sollte.

Die Religionshoheit oder die Kirchenhoheit im weiteren Sinne behielt sich zunächst das Reich vor, insofern es den Einzelstaaten untersagt sein sollte, Religionsgesellschaften, die reichsgesetzlich nicht zugelassen waren, innerhalb ihres Gebietes zu dulden. Doch diese beschränkende Bestimmung wurde von den Einzelstaaten nicht beachtet. Sie übten in der Folge die Religionshoheit in ihrem vollen Umfange, indem sie auch Sekten aufnahmen und duldeten, die nach Reichsgesetz nicht zugelassen werden durften. Besonders Preußen war in dieser Hinsicht infolge der Toleranz seiner Herrscher bahnbrechend. [2])

Mit der Auflösung des alten Reiches erscheint dann die Religionshoheit als eine mit dem Begriff der Souveränität für den Staatsherrscher unmittelbar, unzertrennlich

---

[1]) So jedenfalls im bayerischen Recht Rel.-Edikt § 4.

[2]) Vergleiche darüber Kahl: Über Parität: akademische Festrede, S. 18 ff.

und unverzichtbar gegebene Befugnis.[1]) Daran änderte sich, wenigstens was die Stellung des Staates zu neuen Religionsgesellschaften anlangt, auch im neuen Deutschen Reich nichts. Das Verhältnis zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften bestimmt sich auch heute noch überwiegend nach Landesrecht.

Die Kirchenhoheit der Einzelstaaten wurde durch die Gründung des Reiches nicht berührt. Nur der Begriff der Gewissensfreiheit wurde fortgebildet. Dies geschah durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, wonach keinem Bundesangehörigen der Aufenthalt, die Niederlassung oder der Gewerbebetrieb wegen seines Glaubens verweigert werden kann, sowie insbesondere das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, wonach alle Beschränkungen in den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten, die sich aus dem Glaubensbekenntnis ergeben, aufgehoben werden.[2]) In weiterem Umfang wurde die Religionshoheit der Einzelstaaten nicht berührt. Zwar wollte man gerade aus dem Gesetz vom 3. Juli die Gewährung der Kultusfreiheit in ihrem vollen Umfang und damit auch die Freiheit der Vereinigung zu neuen Religionsgesellschaften ableiten.[3]) Doch ist dies nicht zutreffend und wird auch von der Mehrzahl der Schriftsteller abgelehnt.[4]) Das Recht der öffentlichen Religionsübung ist

---

[1]) Zöpfel: Grundzüge des allgemeinen deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl., 1863, § 526.

[2]) Damit ist individuelle Bekenntnisfreiheit, Gewissensfreiheit und Hausandacht gewährt. Bluntschli: Moderner Staat II, S. 370 m. 380, 381.

[3]) Thudichum: Kirchenrecht, Bd. 1 § 28, S. 127, § 39. Seine Ansicht widerlegt Hinschius in seiner Abhandlung: Staat und Kirche in Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechtes I, 2 S. 359. Derselben Ansicht wie Hinschius v. Bonin: Die praktische Bedeutung des ius reformandi 1902 S. 108 ff.

[4]) Richter: Lehrbuch des Kirchenrechtes (von Kahl), 8. Aufl., S. 319. Fürstenau: Grundrecht der Religionsfreiheit, S. 245. Friedberg: Lehrbuch des Kirchenrechtes, 6. Aufl., S. 120. Auch die Praxis steht auf diesem Standpunkt, vergleiche insbesondere die Beratungen anläßlich des Toleranzantrages im Reichstag. Mitgeteilt im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 82, Heft 2 (1902).

nicht in den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten des Gesetzes vom 3. Juli 1869 enthalten.[1])

Der Kreis dieser Rechte ist überhaupt kein fest umgrenzter. Er kann enger oder weiter sein, je nach den Bestimmungen des Einzelstaates. Im Einzelfall könnte freilich die öffentliche Religionsübung allen Untertanen verfassungsmäßig gewährt sein, dann würde sie auch ein staatsbürgerliches Recht sein.

Im allgemeinen ist dies aber nicht der Fall und darf insbesondere a priori nicht angenommen werden. Der geschichtlichen Entwicklung nach ist vielmehr die öffentliche Religionsübung ein Privileg, das nur den Angehörigen gewisser Konfessionen verliehen wurde, aber nicht allen Untertanen. Erst in neuer Zeit wurde in einigen Staaten das Recht der öffentlichen Glaubensübung allen bestehenden und sich neu bildenden Religionsgesellschaften gewährt.[2])

Durch das Gesetz vom 3. Juli 1869 wurde also die Stellung der Einzelstaaten zu den Religionsgesellschaften

---

[1]) Daß es nie Absicht der Reichsregierung war, in die Religionshoheit der Einzelstaaten in diesem Sinne einzugreifen, ergibt sich auch aus der Erklärung, die Reichskanzler Fürst von Bülow am 5. XII. 1900 anläßlich der Beratung des sog. Toleranzantrages abgab, der eben die freie Bildung von Religionsgesellschaften, sowie volle Kultusfreiheit von Reichs wegen einführen wollte: „Die verbündeten Regierungen ..... sehen sich außerstande, diesem Antrag zuzustimmen, welcher die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Bundesstaaten auf einem Gebiet beschränken will, das sie der Zuständigkeit ihrer Landesgesetzgebung vorbehalten müssen."

[2]) Daß, wie Fürstenau a. a. O. S. 245 meint, die öffentliche Religionsübung nur Religionsgemeinschaften und nicht einzelnen zustehen könne, und daß sie darum kein bürgerliches und staatsbürgerliches Recht sein könne, halte ich nicht für zutreffend. Vielmehr könnte das Recht der öffentlichen Religionsübung sehr wohl dem Einzelnen zustehen, nur würde es dann eben auch das Recht in sich schließen, sich mit anderen zu Religionsgesellschaften zu vereinigen. Auf diesem Standpunkt stand auch § 15 der Grundrechte: Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

in keiner Weise berührt. Auch durch die neuen Reichsgesetze wurde daran nichts geändert.

1. Das B.G.B. vom 18. VIII. 1896 kommt für unsere Frage nicht zum Zug, weil es ja nur Privatrecht regeln will, die Entstehung und rechtliche Stellung von Religionsgesellschaften aber ins Gebiet des Staatskirchenrechtes gehört und dieses als öffentliches Recht nach dem Prinzip des E.G. a 55 dem Landesrecht vorbehalten ist.

2. Außerdem ist von Wichtigkeit das Reichsvereinsgesetz vom 14. April 1908.

In ihm hat das öffentliche Vereinsrecht im ganzen Reich eine einheitliche Regelung erfahren. Wie jedoch die Motive betonen, wurde wegen der verschiedenen Stellung der Einzelstaaten zur Kirche auch hier ein Vorbehalt für die kirchlichen und religiösen Vereine gemacht. (§ 24 Abs. 1.)[1]).

Ob übrigens das Reich imstande wäre, nur auf Grund der im Art. 4 Ziff. 9 der Reichsverfassung ihm gewährten Zuständigkeit in die Stellung der Einzelstaaten den Religionsgesellschaften gegenüber einzugreifen, dürfte mindestens zweifelhaft sein.[2]) Wo die Glaubensgemeinschaften die Stellung von Vereinen haben, ist die Zuständigkeit des Reiches ohne Zweifel gegeben. Anders ist die Frage zu beantworten, wenn die Religionsgesellschaften in den Einzelstaaten nicht dem Vereinsrecht, sondern einem besonderen Spezialrecht unterstellt sind, dann sind sie nach

---

[1]) Stier-Somlo: Kommentar zum Reichsvereinsgesetz 1908, S. 234. Müller-Schmidt: Kommentar R.V.G., S. 205.

[2]) Es kommt hier in erster Linie auf den Begriff des Vereines an. Dieser bestimmt sich nach Reichsrecht als eine Vereinigung mehrerer Personen unter fester Organisation zu einem gemeinschaftlichen Zweck. Unter diesen Begriff könnte man an sich ja auch alle Religionsgesellschaften subsumieren. Jedoch fragt es sich, ob nach Landesrecht eine Religionsgesellschaft überhaupt die rechtliche Stellung eines Vereins haben kann. Dies ist keineswegs überall der Fall. Vielmehr kann in manchen Staaten eine Religionsgesellschaft als solche überhaupt nicht bestehen, bevor sie als solche anerkannt ist. Vorher kann sie zwar eventuell schon vorhanden sein, aber sie ist dann eben

Landesrecht keine Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes und fallen damit auch nicht unter Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 9.

§ 3.

Geschichtlicher Überblick über die Stellung der Staaten zu den Religionsgesellschaften.

Für die Religionsgesellschaften ist also seit dem Westfälischen Frieden das Landesrecht maßgebend. Die notwendige Folge davon ist, daß die Entwicklung nicht überall in denselben Bahnen verlaufen ist. Die Rechtslage der Religionsgesellschaften in den einzelnen Bundesstaaten ist im allgemeinen so wenig geklärt, daß man nur aus der geschichtlichen Entwicklung heraus ein klares Bild gewinnen kann. Es wirken eben hier ganz besonders die verschiedenen kirchenpolitischen Systeme nebeneinander fort.

Die Frage, welche Stellung der Staat gegenüber neuen Religionsgesellschaften einzunehmen hat, konnte erst praktische Bedeutung gewinnen, als die Periode des Staatskirchentums überwunden war. Dieses kannte nur eine Staatskirche. Sie war eine Zwangskirche und bedeutete die Negierung der Gewissens- und damit auch der Kultusfreiheit. An dieser Sachlage änderte sich auch nichts durch die Reformation. Luther erstrebte für seine Religion keine Anerkennung neben der herrschenden

---

noch keine Religionsgemeinschaft. Diese wird sie erst durch die staatliche Anerkennung. Hierin zeigt sich dann der Unterschied vom Verein. Dieser entsteht — ohne Rücksicht darauf, ob er sich mit öffentlichen oder nur privaten Aufgaben beschäftigt — immer durch einen Privatgründungsakt der Mitglieder, die Religionsgesellschaft aber wird vom Staat erst gewissermaßen geschaffen. Sie ist also in diesem Sinne ein öffentlich rechtlicher Verband. So sind z. B. die Privatkirchengesellschaften in Bayern sicher keine Vereine, und das R.V.G. würde auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt auf sie keine Anwendung finden. Vergleiche Seydel, bayerisches Staatsrecht, S. 492, abweichend Kahl, Lehr-System des Kirchenrechtes, S. 334.

Kirche, sondern er wollte die Einheit der Kirche aufrecht erhalten und die bestehende Kirche nur reformieren. Gewissensfreiheit allerdings wollte er allen zugestehen, aber nicht Kultusfreiheit. Staat und Kirche sollten wie bisher eine Einheit bilden. In diesen Bahnen entwickelten sich zunächst die Verhältnisse. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 brachte zwar die Anerkennung der protestantischen Kirche neben der katholischen. Jedoch hatte man damit den Gedanken an die Einheit der Kirche noch nicht aufgegeben. Man hoffte, die Spaltung überbrücken und die alte Einheit wieder herstellen zu können.[1]) Als man sich darin täuschte und der westfälische Frieden 1648 die endgültige Anerkennung der protestantischen und reformierten Kirche neben der katholischen gebracht hatte, gab man trotzdem das Prinzip der Einheit von Kirche und Staat nicht auf.[1]) Nur hatte man anstatt der Zwangskirche im Reich jetzt eine solche in den Bundesstaaten. Diesen kam das Recht zu, zu bestimmen, welches von den drei Bekenntnissen für ihr Gebiet ausschließlich berechtigt sein sollte. Doch lag hierin schon der Keim zu einer weiteren Entwicklung. Dadurch, daß von Reichs wegen drei Bekenntnisse zugelassen waren und die Einzelstaaten Kraft ihres ius reformandi, wie es ihnen im westfälischen Frieden zugestanden wurde, diesen auch neben der Landeskirche Duldung gewähren mußten, kam es von selbst zu einer Durchbrechung des alten Prinzipes.[2]) [3])

Auch das Staatskirchenrecht der Einzelstaaten rechnete nun mit mehreren Kirchen, die neben einander bestehen konnten.

Erst die Bewegung des Naturrechtes brachte diese Entwicklung zum Abschluß. Staat und Kirche wurden von ihm als grundsätzlich verschiedene Verbände anerkannt; damit war das Prinzip der Einheit von Staat und

---

[1]) Fürstenau: Grundrecht der Religionsfreiheit, S. 34.
[2]) Kahl: Über Parität: Akademische Festrede 1895, S. 7.
[3]) Kahl: a. a. O., S. 14 ff.

Kirche grundsätzlich aufgegeben.[1]) So wie der Staat anerkannt hatte, daß die Religionsgesellschaft ein von ihm wesentlich verschiedener Verband ist und daß, wie verschiedene Glauben, so auch verschiedene Vereinigungen zur Übung dieses Glaubens an sich möglich sind, mußte er auch die Bildung neuer Glaubensgemeinschaften ins Auge fassen.

Von den Bestimmungen des westfälischen Friedens, wonach nur die reichsrechtlich anerkannten Religionsgesellschaften in den Einzelstaaten zugelassen werden sollen, kam man ab. Freilich sah man zunächst in den Religionsgesellschaften Vereinigungen, die sich mit Aufgaben beschäftigen, die mit zu den wichtigsten des Staates zählten. Deshalb mußte man sie auch einer weitgehenden Staatskuratel unterwerfen, sowohl bei der Entstehung, als bei dem Erwerb von weiteren Rechten. Ohne Mitwirkung des Staates konnten sie weder entstehen, noch weiterbestehen. Sie waren Bildungen des öffentlichen Rechtes. Auf diesem Standpunkt stehen auch diejenigen Einzelstaaten, die um die Wende des 18. Jahrhunderts die Voraussetzungen zur Bildung neuer Religionsgesellschaften regelten.

In diesen Bahnen verlief die Entwicklung bis zum Jahre 1848.[2]) [3])

Jetzt bemühte man sich, die Gedanken des Naturrechts völlig konsequent durchzuführen. Man verlangte

---

[1]) Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechtes, S. 292, sagt: Die Geschichte des ius reformandi ist die Geschichte der Kultusfreiheit auf deutschem Boden. Nach dem westfälischen Frieden sollte es das Recht des Staates sein, über die Kultusausübung seiner Untertanen zu bestimmen. Doch wurde es in der Folge aufgefaßt, als die Befugnis „zur Aufrichtung der gesamten kirchlichen Ordnung im Lande an Stelle einer in den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr homogenen älteren". Kahl Lehrsystem S. 187).

[2]) Vergl. Richter: Lehrbuch des Kirchenrechtes, 8. Aufl. (herausgegeben von Kahl), S. 214: die Vereinigung zu neu sich bildenden Religionsgesellschaften pflegte in den deutschen Verfassungen vor 1848

gleiches Recht für alle Religionsgesellschaften, insbesondere in Bezug auf den Umfang der Kultusübung. Alle Glaubensgemeinschaften sollten vom Staat keiner weiteren Aufsicht unterworfen sein, als gewöhnliche Vereine. Man schied Kirche und Staat, indem man völlige Trennung verlangte. Von diesem Gedanken waren auch die Grundrechte vom 27. XII. 48[1]) beeinflußt. Sie hatten im Auge, tatsächlich ein kirchliches Vereinsrecht zu schaffen und alle Religionsgesellschaften in die Stellung von bloßen Privatvereinen herabzudrängen. Allerdings wurden diese Grundsätze in ihrem vollen Umfang nirgends Gesetz. Doch blieben sie auch nicht ganz einflußlos, vielmehr wurden sie gerade hinsichtlich der Stellung neuer Religionsgesellschaften in einigen Staaten von ausschlaggebender Bedeutung.

Diesen wurde nämlich in manchen Bundesstaaten tatsächlich die Stellung von Privatvereinen eingeräumt, d. h. sie können sich wie diese frei bilden und sind insbesondere hinsichtlich der Aufsicht einer weiteren Beschränkung als Vereine nicht unterworfen.

---

teils ausdrücklich, teils stillschweigend der Bedingung vorheriger staatlicher Prüfung und Genehmigung unterworfen zu sein, welche dann zugleich die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften als solche und ihrer Mitglieder bestimmt.

[3]) Hinschius a. a. O. S. 366. Das frühere Staatskirchentum sah die Religion als Staatssache an. Als es daher neben der herrschenden Kirche andere Religionsgesellschaften zu dulden anfing, da konnte es sie nicht als reine Privatvereine behandeln, sondern in gewissem Umfang als Korporationen des öffentlichen Rechtes.

[1]) § 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen, häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. § 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt jedoch den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses bedarf es nicht. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

§ 4.

Die rechtliche Natur der Religionsgesellschaften.

Aus der verschiedenen Entwicklung, die das Verhältnis von Staat und Kirche in den einzelnen Bundesstaaten nahm, folgt von selbst, daß die rechtliche Natur der Religionsgesellschaften nicht überall die gleiche sein wird.

Die Religionsgesellschaft ist eine Vereinigung von Personen zum Zweck der Glaubensübung und wie alle Vereinigungen dem Recht des Staates unterworfen. Sie besteht nur kraft staatlichen Rechtes. Daraus ergibt sich auch die Befugnis des Staates, über ihre Stellung Bestimmungen zu treffen.

Zu den Vereinigungen, die im Staat zur Entstehung gelangen, kann dieser sich verschieden verhalten. Entweder er läßt sie frei zu und legt ihnen nur im Interesse der allgemeinen Ordnung und Sicherheit einige Beschränkungen auf. In diesem Fall spricht man von privatrechtlichen Vereinigungen, d. h. ihre Organisation, die Stellung ihrer Organe, und ihr ganzes Gebaren bestimmt sich nach den Grundsätzen des Privatrechtes. Der Staat hat daran kein Interesse, er gesteht ihnen die Befugnis zu, autonom über ihre Verfassung und Verwaltung zu beschließen.

Oder aber der Staat sieht in den Gemeinschaftsbildungen Erscheinungen, die seine eigene Verfassung oder die Interessen des ganzen Gemeinwesens berühren. Dann wird er sie nicht dem privaten Recht unterstellen, sondern er muß sie nach besonderen öffentlichrechtlichen Normen behandeln.

Welcher Gruppe die einzelne Vereinigung angehört, ist freilich oft schwierig und für die Einzelstaaten verschieden zu entscheiden. Ausschlaggebend wird immer sein die Bedeutung, die die betreffende Vereinigung für den Staat hat. Diese ist wieder abhängig von dem Zweck, der verfolgt wird.[1])

---

[1]) Die Abgrenzung zwischen den beiden Gruppen ist bestritten Sie wird besonders praktisch bei dem Erwerb der juristischen Per-

Wenden wir vorstehendes auf die Religionsgesellschaften an, so ergibt sich: Sie können nach dem Recht der Einzelstaaten sowohl die Stellung vom privatrechtlichen

---

sönlichkeit. Doch wird im allgemeinen der Zweck als ausschlaggebend angesehen. Die verschiedenen Ansichten sind mitgeteilt bei Meurer: Juristische Person des Reichsrechtes, 1901, S. 330, 331. Der Unterschied läßt sich nur aus der geschichtlichen Entwicklung eruieren. Er ist zunächst bestimmt durch das Staatsermessen und läßt sich deshalb nicht fest abgrenzen. Die Unterscheidung zwischen privat- und öffentlichrechtlichen Vereinigungen war ja überhaupt erst möglich, als für manche Gemeinschaftbildungen der Staat seine an sich unbeschränkten Hoheitsrechte einschränkte. Zunächst waren alle Vereinigungen öffentlichrechtlich. Es bestand ein Vereinsverbot. Vereine, die sich bilden wollten, bedurften der besonderen Genehmigung und unterstanden einer fortwährenden Aufsicht und Kontrolle. Sie unterstanden ganz dem öffentlichen Recht. Eine eigene selbständige Organisationsmöglichkeit mangelte. Doch allmählich drang eine freiere Auffassung durch, und damit ging Hand in Hand eine freiere Ausgestaltung des Vereinsrechtes. Am längsten hielten sich die Beschränkungen für die Vereinigungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befaßten, und unter diesen für die politischen. Neuerdings, wo die freie Vereinsbildung sogar reichsgesetzlich anerkannt ist (Reichsversicherungsgesetz vom 19. April 1908), sind grundsätzlich alle Vereine privatrechtliche. Die früheren Beschränkungen sind alle als Anzeichen dafür aufzufassen, daß die Vereinigungen dem öffentlichen Recht unterstanden. Die hier gebrachte Unterscheidung zwischen privat- und öffentlichrechtlichen Vereinigungen will nicht besagen, daß erstere nur dem bürgerlichen, letztere nur dem öffentlichen Recht unterstehen. Vielmehr gelten natürlich auch für die ersteren öffentlichrechtliche Normen, so insbesondere das öffentliche Vereinsrecht, während auch für letztere bürgerliches Recht zur Anwendung kommen kann, wenn sie in den privaten Rechtsverkehr eintreten.

Ob eine Vereinigung den Charakter einer privaten oder einer öffentlichrechtlichen hat, dafür wird immer ein Kriterium bilden die Art der Entstehung.

Der Privatverein entsteht immer — gleich, ob er sich mit öffentlichen Angelegenheiten befaßt oder nicht — durch Privatgründungsakt seiner Mitglieder. Die Vereinigung des öffentlichen Rechtes dagegen erfordert zu ihrer g ü l t i g e n Entstehung die Mitwirkung der Staatsgewalt. Neuerdings sind alle Vereinigungen nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes Privatvereine. Die öffentlichrechtlichen Vereinigungen des heutigen Rechtes werden also praktisch zusammenfallen

als auch von öffentlichrechtlichen Bildungen haben.[1]) Welche sie einnehmen, darüber bestimmt einzig und allein der Staat. Dabei kann es sehr leicht zu Verschiedenheiten kommen. Dies folgt schon daraus, daß die geschichtliche Entwicklung, deren Frucht doch die Stellung des Staates zu den neuen Religionsgesellschaften ist, wie wir schon im vorigen Paragraphen gesehen haben, keineswegs überall gleichmäßig verlaufen ist.

Freilich ist zuzugeben, daß seit 1848 die Entwicklung dazu drängt, die Religionsgesellschaften wie gewöhnliche Vereine zu behandeln. In manchen Staaten ist dies ausdrücklich bestimmt, in anderen wird es in der Praxis so geübt. Jedoch ändert dieser Umstand an unserer Frage nichts. Denn in einer Reihe von Staaten ist zum mindesten sehr zweifelhaft, welches die rechtliche Natur der Religionsgesellschaften ist. Es ist also festzuhalten: Auch heute können Religionsgemeinschaften noch öffentlichrechtliche Bildungen sein. Ob dies der Fall ist, läßt sich

---

mit den Bildungen, die als öffentliche Korporationen anerkannt sind und denen auch früher schon eine weitere Machtbefugnis in manchen Beziehungen eingeräumt war. Die Zweifel des früheren Rechtes sind aber bestehen geblieben für solche Vereinigungen, für die das Landesrecht aufrecht erhalten wurde. Dies wird auch für unsere Frage wichtig. Denn in § 24 Abs. 1 enthält das Reichsvereinsgesetz einen Vorbehalt für die religiösen Vereine, zu denen ja die Religionsgesellschaften, wenn sie unter das Vereinsrecht fallen, ohne Zweifel zu zählen sind. Der Charakter der Religionsgesellschaften bestimmt sich also nach Landesrecht.

[1]) Der Begriff einer Vereinigung des öffentlichen Rechtes, wie wir ihn hier verwenden, ist zu scheiden von dem der öffentlichrechtlichen oder privilegierten Korporation, der sich im Kirchenstaatsrecht findet. Mit letzterem wird die bevorzugte Stellung bezeichnet, die in den meisten Territorien den großen christlichen Kirchengesellschaften zukommt. Im einzelnen ist er bestritten.

Bei uns handelt es sich darum, ob eine Religionsgesellschaft, auch ohne daß sie eine bevorrechtigte Stellung einnimmt, nach dem Recht des Einzelstaates unter das gewöhnliche Vereinsrecht fällt, oder ob für sie ein Spezialrecht gilt. Die Frage ist von Wichtigkeit a) für die Entstehung, b) für die Aufsicht, c) für den Erwerb von Korporationsrechten.

nur aus dem Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften, wie es als Ganzes erscheint, feststellen.

Dies ist um so wichtiger, als auch in Staaten, wo diese Vereinigungen sicher dem Privatrecht unterliegen, infolge ihres eigenartigen Charakters, doch bestimmte besondere Normen für sie gelten, die sie im Gegensatz zu den anderen Vereinigungen beschränken.[1])

Daß übrigens die neuen Religionsgesellschaften in manchen Staaten die Stellung von öffentlichrechtlichen Vereinigungen einnehmen, ist von den meisten Schriftstellern verkannt worden. Nach ihrer Ansicht haben vielmehr heute die Religionsgemeinschaften in allen Staaten die Stellung von Privatvereinen.[2]) Es wird dies gefolgert aus der ja jetzt allgemein anerkannten Gewissensfreiheit und dem Recht der Vereinsbildung, wie es sich neuerdings in allen Staaten mit mehr oder weniger Einschränkungen durchgesetzt hat. Dies scheint mir jedoch der Entwicklung nicht zu entsprechen. Man muß vielmehr bei Lösung der Frage von folgendem ausgehen:

An sich ist es Sache des Staates, die Stellung der Religionsgesellschaften zu bestimmen. Er ist dazu kraft seiner Kirchenhoheit befugt. Wie alle Hoheitsrechte des Staates ist auch die Kirchenhoheit anfangs unbeschränkt gewesen. Bei ihrer Ausübung verfuhr der Staat nach freiem Ermessen. Wenn sie im Lauf der Entwicklung eingeschränkt wurde, so konnte dies nur mit Willen und durch ausdrückliche Bestimmung des Staates geschehen. Sie ist ein der Vereinshoheit analoges Recht, doch die fällt nicht mit dieser zusammen, denn darüber besteht kein

---

[1]) Vergl. unten über die rechtliche Bedeutung der Genehmigung.

[2]) Natürlich von solchen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Es sollen daher die für diese geltenden Vorschriften Anwendung finden, event. mit einigen weiteren Beschränkungen, die sich aus ihrem besonderen Charakter ergeben. Vergleiche insbesondere Thudichum I S. 127. Friedberg: Lehrbuch des Kirchenrechtes 6 A. S. 117 ff. Gierke: Genossenschaftsrecht I S. 850 ff. Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, S. 677 ff. u. a., mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmend, insbes. Seydel a. a. O., S. 492.

Zweifel, daß die Religionsgesellschaften vor 1848 nicht wie Vereine behandelt wurden.[1] [2])

Es ist dies erst ein Ergebnis der neueren Entwicklung. Man kann dies schon daraus ersehen, daß die Staaten, die die Bestimmungen der Grundrechte über neue Religionsgesellschaften übernahmen, die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften neben der gewöhnlichen Vereinsfreiheit nochmals ausdrücklich betonten.[3]) Dies mußte doch nur aus dem Grund geschehen, weil eben nach der Auffassung der damaligen Zeit Religionsgesellschaften nicht die Natur von Privatvereinen hatten.[4])

Dadurch, daß der Staat neuen Religionsgesellschaften die Stellung von Vereinen einräumt, verzichtet er in gewissem Sinne auf seine an sich unbeschränkte Religions-

---

[1]) Es kann freilich nicht in Abrede gestellt werden, daß vor 1848 auch Vereine in manchen Territorien weitgehenden Beschränkungen unterworfen waren, insbesondere Anzeigepflicht der Gründung, Einreichung der Statuten usw. Sie waren eben, wie oben ausgeführt, in gewissem Sinne auch noch öffentlichrechtliche Vereinigungen. Bluntschli a. a. O. II 622, III 199, will die tatsächlich geduldeten Religionsgesellschaften mindestens denselben Bestimmungen wie politische Vereine unterstellt wissen.

[2]) Bonin a. a. O. S. 108 ff. gibt zu, daß die Kirchenhoheit, solange das Staatskirchentum herrschte, ein von der Vereinshoheit verschiedenes Recht war. Nach der Periode des Staatskirchentums dagegen soll Vereinshoheit und Kirchenhoheit zusammengefallen sein. Doch scheinen mir die für seine Meinung angeführten Gründe nicht durchzuschlagen, zumal ja die Kirchenhoheit erst nach der Periode des Staatskirchentums besondere praktische Bedeutung gewann.

[3]) Vergleiche z. B. Preußen Verf.-Urk. 31. I. 1850 Art. 12 (Freiheit zur Bildung von Religionsgesellschaften a. 36 Vereinsfreiheit), Sachsen-Koburg-Gotha Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 § 33 bezw. §§ 44, 46. Hessen gewährt Vereinsfreiheit durch Gesetz vom 16. III. 1848, Freiheit der Bildung von Religionsgesellschaften durch Gesetz vom 23. April 1875. In Sachsen besteht Vereinsfreiheit seit Gesetz vom 22. Nov. 1850, während Genehmigung für Religionsgesellschaften noch durch Gesetz vom 20. Juni 1870 erfordert ist.

[4]) Diese Anschauung ergibt sich ganz deutlich aus den Motiven zu Art. 11 ff. zur preußischen Verf.-Urk. vom 5. XII. 1848 (veröffentlicht vom Kultusminister Ladenberg am 15. XII. 1848). Hier wird aus-

hoheit, d. h. er verpflichtet sich, sie nur in den Grenzen seiner Vereinshoheit auszuüben. Ein solcher Verzicht kann natürlich nur wirken, wenn er ausdrücklich erklärt ist.[1])

Ist dies nicht geschehen, so ist die Religionshoheit des Staates an sich noch genau so unbeschränkt wie früher, d. h. er kann sie nach freiem Ermessen ausüben und kann hiebei verschiedenen Religionsgesellschaften gegenüber auch verschieden verfahren. Damit ist auch schon zugestanden, daß er im Einzelfall Religionsgesellschaften natürlich auch wie gewöhnliche Vereine behandeln kann.

Jedoch ist der Unterschied von der Gruppe von Staaten, in denen alle Religionsgesellschaften, soweit sie noch zur Entstehung gelangen, die Stellung von Privatvereinen kraft gesetzlicher Regelung bekommen, darin zu suchen, daß bei diesen der Staat gezwungen ist, die Religionsgemeinschaften so und nicht anders zu behandeln, während er es dort nach völlig freiem Ermessen tut und im Einzelfall auch wieder abweichen kann.

Das Resultat ist also folgendes:

1. In den Gesetzen, die vor das Jahr 1848 fallen, haben neue Religionsgesellschaften die Stellung von öffentlichrechtlichen Bildungen.

2. In manchen Gesetzen, die nach diesem Jahre ergingen, haben sie die rechtliche Natur von Privatvereinen.

---

drücklich betont, daß: „nach einem allgemeinen Grundsatz des deutschen öffentlichen Rechtes die Zulassung neuer Religionsgesellschaften zu den Hoheitsrechten des Staates gehört, welcher das ihm vorgelegte Bekenntnis einer Prüfung unterzieht und je nach dem Ergebnisse feststellt, in welchen engeren oder weiteren Grenzen das neuentstandene religiöse Leben sich bewegen soll". Es ergibt sich dann aus dem folgenden, daß man in Art. 11 ff. auf dieses Hoheitsrecht verzichtet, indem man die Religionshoheit nur noch in den Grenzen der Vereinshoheit ausübt.

[1]) Die Stellung des Staates zu den neuen Religionsgesellschaften war zunächst ein Ausfluß seines ius reformandi. Die Glaubensgemeinschaften waren Vereinigungen, für die ein ganz besonderes, vom gewöhnlichen Vereinsrecht abweichendes Recht galt.

Doch ist auch dies nicht überall in gleichem Umfange durchgeführt.

3. In den Staaten, die überhaupt keine Regelung trafen, kann der Staat sie nach völlig freiem Ermessen behandeln.

II. Kapitel.

Die Entstehung neuer Religionsgesellschaften nach geltendem Recht.

§ 5.

Entstehungsarten.

Daß die grundsätzliche Stellung des Staates zu den Religionsgesellschaften eine verschiedene ist, zeigt sich natürlich besonders deutlich im Stadium der Entstehung. Hat die Religionsgesellschaft die rechtliche Natur eines Privatvereins, dann unterliegt sie ganz den Bestimmungen des Vereinsrechtes, und dieses ist auch entscheidend für die Frage nach den Voraussetzungen, unter denen neue Religionsgesellschaften entstehen können.

Hat dagegen die Religionsgesellschaft die rechtliche Natur eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, dann kann sie nur durch den Staat ins Leben gerufen werden. Damit sie zu Recht besteht, ist immer ein Akt der Staatsgewalt erfordert, meist eine Genehmigung.

Dies sind die beiden Grundformen, nach denen neue Religionsgesellschaften in den Bundesstaaten sich bilden können.

Jedoch nicht überall ist die Scheidung strikte durchgeführt. Es gibt Übergangserscheinungen, wo die Rechtslage zweifelhaft sein kann. So haben manche Staaten[1]), trotzdem sie die Religionsgesellschaften auch wie gewöhnliche Vereine ansehen und behandeln, doch ihrem besonderen Charakter entsprechend, die Bildung nicht ganz freigegeben. Sie haben sich ein besonderes Kontrollrecht gesichert, das sich auch meist in Form einer Genehmigung

[1]) So insbesondere Sachsen und Braunschweig.

äußert. Jedoch ist hier wichtig, daß bei Erteilung dieser Genehmigung oft die Staaten nicht mehr nach freiem Ermessen verfahren können, sondern daß sie sie unter gewissen Voraussetzungen gar nicht versagen können. Dann entsteht die Religionsgesellschaft nicht mehr durch die Genehmigung, sondern durch den Willen ihrer Mitglieder; die Genehmigung hat lediglich den Zweck, zu bestätigen, daß gegen ihren Bestand rechtlich nichts einzuwenden ist.

Ferner kommt hier n o c h ein wichtiger Punkt in Betracht. In neuerer Zeit ist die Anschauung durchgedrungen, daß eine Religionsgesellschaft erst dann wirklich zur Geltung kommt und sich voll entwickeln kann, wenn ihr die freie Betätigung ihrer Religionsübung gestattet ist und zwar im selben Umfang, wie den schon bestehenden Glaubensvereinigungen. Von diesem Gesichtspunkte aus findet sich nun in manchen Staaten, daß die Genehmigung an den Punkt verlegt ist, wo die neue Gesellschaft weitergehende Rechte erstrebt. Vorher besteht sie zwar auch, aber der Staat sieht in ihr überhaupt keine eigene Glaubensgesellschaft, sondern einen gewöhnlichen Verein, er ignoriert gewissermaßen ihren Zweck.[1]) Damit hat er aber seine grundsätzliche Stellung zu den Religionsgesellschaften nicht geändert, sondern nur modifiziert. Die Genehmigung ist wie sonst erfordert, nur tritt sie in einem späteren Stadium auf.[1]) Der Unterschied dieser Staaten

---

[1]) Es ist dies übrigens eine Erscheinung, wie sie sich schon im Patent die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, das im Anschluß ans A.L.R. für Preußen am 30. III. 1847 erging, findet. Es wird hier neben den geduldeten Kirchengesellschaften des A.L.R., die vom S t a a t genehmigt werden, eine neue Gruppe unterschieden, die nur von der Obrigkeit genehmigt sind. Eine solche Vereinigung ist nicht eigentliche Religionspartei, vielmehr gelten ihre Mitglieder in rechtlicher Beziehung als Angehörige derjenigen Religionspartei, zu der sie bis dahin gehört haben. Sie hat nur die Rechte wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft, d. h. der Staat ignoriert ihren religiösen Zweck und behandelt sie wie eine andere erlaubte Vereinigung. Es handelt sich hier um eine neue Art von Religionsgesellschaften, die ganz dem Privatrecht unterliegen, während dies bei den „geduldeten Kirchengesellschaften" des A.L.R. nicht der Fall ist.

von denen, in welchen sich Religionsgesellschaften frei bilden können, aber bei dieser Bildung nur beschränkte Rechte erlangen [1]), also insbesondere keine öffentliche Religionsübung, scheint sehr gering zu sein. Doch ist dem nicht so. In diesen Staaten entsteht vielmehr die Religionsgesellschaft als solche erst mit der Genehmigung, die vor dieser bestehenden Vereinigungen sind im Rechtssinn keine Religionsgesellschaften, sondern lediglich Vereine, während dort schon durch den freien Zusammenschluß die Religionsgesellschaft als solche entsteht.

Fassen wir das Vorstehende zusammen, so läßt sich sagen: Grundsätzlich besteht im Verhältnis der Einzelstaaten zu den Religionsgesellschaften ein Gegensatz, je nachdem sie in den religiösen Vereinigungen gewöhnliche Vereine sehen, oder öffentlichrechtliche Bildungen. Letzteres ist immer der Fall, wenn die Entstehung der Religionsgesellschaft von einer nach freiem Ermessen zu erteilenden Genehmigung abhängig ist.

Ist sonst eine Genehmigung erfordert, so ist nach der Stellung des Staates zu den religiösen Vereinigungen im allgemeinen die rechtliche Natur der betreffenden Gesellschaft zu bestimmen. Dabei ist von Wichtigkeit, daß nach früherem Recht die Religionsgesellschaften immer Bildungen des öffentlichen Rechtes waren.

Im folgenden Abschnitt werden die Rechte der Einzelstaaten in der Reihenfolge aufgeführt werden, daß zunächst die Staaten mit völliger Kultusfreiheit behandelt werden. In ihnen haben neue Religionsgesellschaften zweifelsohne die Stellung von Privatvereinen. Dann folgen die Staaten, in denen eine Genehmigung zur Entstehung neuer Religionsgesellschaften erfordert ist, zunächst die, in denen diese Genehmigung unter gewissen Voraussetzungen erteilt werden kann, hierauf diejenigen, in denen ihre Erteilung ins freie Ermessen des Staates gestellt ist.

---

[1]) Wilda: Zeitschrift für deutsches Recht, XI. S. 277 ff., bezeichnet sie „faktisch geduldete Religionsgesellschaften". Siehe auch Fürstenau a. a. O. 144 ff.

Eine dritte Gruppe bilden die Staaten, in denen eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht getroffen ist.

§ 6.

Staaten, in denen die Kultusfreiheit in vollem Umfang anerkannt worden ist.

A.

Vorbemerkung.

In diesen Staaten haben die Religionsgesellschaften grundsätzlich die Stellung von Privatvereinen, d. h. sie können sich wie diese frei durch bloßen Privatgründungsakt ihrer Mitglieder bilden. Der Staat hat keinen Einfluß auf sie und kein Prüfungsrecht ihrer Glaubenssätze und ihrer Verfassung. Jedoch müssen sie die allgemeinen Schranken, die auch den anderen Vereinen gezogen sind, auch ihrerseits beachten. Sie dürfen also insbesondere keine Bestrebungen verfolgen, die der öffentlichen Ordnung, dem Gesetz oder der Sittlichkeit widersprechen, auch dürfen sie nicht wohlerworbene Rechte Dritter verletzen. Tun sie dies, so kann die Verwaltungsbehörde eingreifen und sie wie andere Vereine auflösen.[1]) Wie sie den gewöhnlichen Vereinen gleichgestellt sind hinsichtlich der Entstehung, so auch hinsichtlich der Aufsicht. Diese kann vom Staat auch nur im selben Umfang, wie über gewöhnliche Vereine, geübt werden. Eine Abweichung vom gewöhnlichen Vereinsrecht kann sich insofern ergeben, als das Vereinsrecht seit dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 reichsrechtlich geregelt ist, für die Religionsgesellschaften aber nach § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes Landesrecht in Kraft geblieben ist.

Die Kultusfreiheit in ihrem vollen Umfang verlangt Kultusgleichheit, d. h. die neu entstehenden Religionsgesellschaften müssen schon mit ihrer Bildung das Recht er-

---

[1]) Kahl: Lehrsystem S. 325.

langen, ihren Kultus in derselben Weise üben zu dürfen, wie die schon bestehenden Religionsgemeinschaften.

Doch ist dies nur in wenigen Staaten (Preußen, Sachsen-Koburg-Gotha, Oldenburg, Württemberg und Hessen) im vollen Umfang anerkannt, einige andere Staaten (Baden, Waldeck) lassen zwar auch freie Bildung von Religionsgesellschaften zu, aber sie weichen insofern ab, als diese nicht sofort das Recht der öffentlichen Glaubensübung erlangen. Damit nähern sie sich in gewissem Sinn wieder dem Konzessionssystem. Doch sollen sie auch in diesem Abschnitt behandelt werden.

B.

Die einzelnen Staaten.

I.

Preußen.

Es wurde mit seinen Bestimmungen den anderen Staaten vorbildlich. Wie es der erste Staat in Deutschland war, der auf dem Standpunkt des Staatskirchentums[1]) die Entstehung von Religionsgesellschaften überhaupt geregelt hatte, so war es auch der erste, der dieses alte System aufgab und die 1848 aufgestellten Grundsätze in seine Verfassungsurkunde aufnahm.

Das A.L.R. Th. II Tit. 11 § 10 gestattete, mehreren Einwohnern des Staates, mit dessen Genehmigung zu Religionsübungen sich zu verbinden, und das Patent vom 30. II. 1847 betr. die Bildung neuer Religionsgesellschaften, hielt dieses Erfordernis ausdrücklich aufrecht. Die Verf.-Urkunde vom 31. I. 1850 brachte darin einen Umschwung. In ihren Art. 12 ließ sie das Prinzip der Genehmigung fallen und statuierte die volle Kultusfreiheit. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und

---

[1]) Hinschius a. a. O. S. 222.

der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wurde gewährleistet.

Gänzlich unbeschränkt sind jedoch die Religionsgesellschaften in ihrer Religionsübung nicht. Sie unterliegen vielmehr hiebei denselben Beschränkungen wie andere Vereine. Das in Art. 30 Verf.-Urk. angekündigte Gesetz über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes [1]) findet auch auf sie Anwendung. Es gilt dies nach § 3 Abs. *2* dieses Gesetzes indes nur für solche religiöse und kirchliche Gesellschaften, die nicht mit Korporationsrechten ausgestattet sind. [2]) [3]) Danach hat der Vorsteher die Statuten des Vereins und das Mitgliederverzeichnis binnen drei Tagen nach der Stiftung, sowie jede Änderung der Statuten, oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde zuzustellen, bezw. dieser auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Auch ihre Versammlungen unterliegen der Anzeigepflicht, soweit nicht Ort und Zeit im voraus feststehen und der Ortspolizeibehörde bekannt sind. Die einzelnen Versammlungen unterliegen der Möglichkeit polizeilicher

---

[1]) V.O. vom 11. III. 1850 (G.B. S. 277) über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes. Siehe auch v. Stengel: Staatsrecht Preußens S. 555 ff., Störk Handbuch der deutschen Verfassungen S. 42, Mascher: Vereins-Versammlungsrecht Deutschlands 1892 S. 20.

[2]) Für die mit Korporationsrechten ausgestatteten gilt eine Ausnahme. Durch den Erwerb dieser Rechte wird die Religionsgesellschaft aus dem gewöhnlichen Vereinsrecht emporgehoben. Jedoch muß, damit diese Befreiung eintritt, der einzelne Verein Korporationsrechte erworben haben, es genügt nicht, wenn sie die Religionsgesellschaft hat. Delius, Vereinsrecht S. 529.

[3]) Grundsätzlich gelten die Religionsgesellschaften als Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Darum finden diese Bestimmungen auf sie Anwendung, nicht aber ohne weiteres die Vorschriften über politische Vereine. Fürstenau: a. a. O. S. 223. Schulze: Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl. Leipzig 1880, S. 392. Praxis des Obertribunals, besonders Erkenntnis vom 7. IV. 1853. Goltdammers Archiv I, 380, vom 29. Juni 1876, Archiv XXIV, 489. Delius a. a. O. S. 523.

Kontrolle und Auflösung. Wie diesen Vereinen juristische Person fehlt, so hat auch ihr Kultus keine öffentlichrechtliche Qualität. Er ist nur eine Vereinsversammlung.

Für ihre inneren Verhältnisse haben sie die Stellung von geduldeten Religionsgesellschaften im Sinne des L.R. Th. II Titel 11 § 20 und Titel VI § 11 ff. Danach können sie innerhalb der allgemeinen Schranken der Staatsgesetzgebung ihre Lehre und ihren Kultus feststellen, ihre Verfassung ordnen, ihre Disziplin regeln und freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder feststellen.[1])

II.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Auch in diesem Staat ist die Kultusfreiheit in ihrem vollen Umfang anerkannt. Neue Religionsgesellschaften können sich frei bilden, und allen ist sofort der gemeinsame häusliche und öffentliche Gottesdienst gestattet.[2]) (§ 33 Staatsgrundgesetz.) In kirchlicher Hinsicht genießt keine Religionsgesellschaft vor der anderen Vorrechte, vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. (§ 35.)

Ausdrücklich hebt § 33 nochmals die allgemeine Vorschrift hervor, daß die Grundzüge der sich neu bildenden Religionsvereine weder der Freiheit, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen dürfen. Auch darf das religiöse Bekenntnis den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch tun. (§ 34.)

An sich haben auch hier die neugebildeten Religionsgesellschaften die Stellung von gewöhnlichen Vereinen. Der Staat übt seine Aufsicht ihnen gegenüber nicht in intensiverer Weise, als gegenüber anderen Vereinen.

---

[1]) Kahl a. a. O. S. 343.

[2]) Staatsgrundgesetz vom 3. V. 1852. Siehe Störk Handbuch der deutschen Verfassungen 1884 S. 442, Forkel Staatsrecht von Sachsen-Koburg-Gotha in Marquardsen a. a. O. III. S. 2, 125.

III.

Oldenburg.[1])

Artikel 76 des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852 bestimmt: Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; eine Anerkenntnis ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Die für Vereine und Versammlungen geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte haben, keine Anwendung, damit ist gesagt, daß für Religionsgesellschaften, die Korporationsrechte nicht haben, jene allgemeinen Vorschriften über Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung finden; d. h. grundsätzlich haben auch hier die Religionsgesellschaften die Stellung von Privatvereinen. Diesen Religionsgesellschaften steht auch sofort gemeinsame öffentliche Kultusübung zu. Denn Art. 36 gestattet jedem Staatsbürger die unbeschränkte, gemeinsame, häusliche und öffentliche Übung seiner Religion und deren Gebräuche. Damit ist ihm aber auch das Recht zugestanden, mit anderen gemeinsam seinen Glauben zu üben, wenn diese sich in eine Religionsgesellschaft zusammengeschlossen haben.

IV.

Württemberg.

Es trat erst später in die Reihe der Staaten, die die volle Kultusfreiheit anerkennen. Die Verfassung vom 25. September 1819 enthielt in dieser Beziehung noch keine Bestimmung. Erst das Gesetz über die religiösen Dissidentenvereine vom 9. April 1872 brachte die entsprechende Regelung nach dem Vorbild der eben aufgeführten Staaten. Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen bedarf nach Art. 1 keine staatliche Genehmigung.

---

[1]) Becker, Staatsrecht von Oldenburg in Marquardsen III. 2. 1. 87.

Diese Vereine haben zugleich das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst. Auch steht ihnen die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Eine allgemeine Einschränkung besteht für sie insofern, als sie nach ihrem Bekenntnis, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten dürfen. [1])

V.

Hessen. [2])

Auch in diesem Bundesstaat wurde durch das Gesetz vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate betr. (R.Bl. S. 244 ff.), die Bildung neuer Religionsgesellschaften grundsätzlich freigegeben. (Art. 3.) Ihre Verfassung und ihr Bekenntnis darf aber den Staatsgesetzen nicht widersprechen und auch nicht als Vorwand dienen, um andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen. Diesen sich neu bildenden Religionsgesellschaften steht wie den übrigen schon bestehenden, auch wenn ihnen nicht das Recht öffentlicher Korporationen zuerkannt ist, das Recht zu, öffentlichen Gottesdienst abzuhalten. (Art. 2.) Eine solche Religionsgesellschaft hat auch das volle Recht der Selbstverwaltung. Doch bleibt sie hierbei den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. (Art. 4.) Sie ist also den privilegierten Kirchengesellschaften in diesem Punkt ganz gleichgestellt. Obwohl so grundsätzlich freie Vereinigung zu Religionsgesellschaften anerkannt ist, müssen sie doch nach ihrer Bildung noch besondere Bestimmungen erfüllen, die die Staatsaufsicht er-

---

[1]) Siehe Jellinek, Laband, Piloty: Öffentliches Recht der Gegenwart II, S. 513.

[2]) Siehe Kosak in Marquardsen a. a. O. III. 1, 4, S. 137 ff.

leichtern sollen.[1]) So ist von der Bildung der vorgesetzten Regierungskommission durch eine besondere Anzeige Mitteilung zu machen. Diese soll eine öffentliche Erklärung der Mitglieder enthalten, daß sie sich zu einer neuen Religionsgemeinschaft verbinden wollen, auch Bescheinigungen über den Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft sind beizufügen.

Dabei sind die wesentlichen Grundlagen und der Zweck der Bildung der neuen Religionsgemeinschaft anzugeben. Die Anzeige soll auch Auskunft über die gesellschaftliche Einrichtung erteilen, sowie die Vorsteher, Geistlichen und Religionslehrer benennen.

Wenn die Anzeige vollständig oder auf Erfordern vervollständigt ist, hat sie die Regierungskommission dem Ministerium des Innern einzusenden, welches baldigst Bescheinigung über den Empfang zu erteilen hat. Die Anzeige hat also keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Allerdings zeigt sie, daß der Staat die Religionsgesellschaften doch nicht ganz als Privatvereine behandelt.

Zu dieser Gruppe von Staaten kann man auch Baden und Waldeck rechnen. Allerdings machen sie insoferne eine wichtige Ausnahme, als den Religionsgesellschaften bei ihrer Entstehung nicht sofort öffentliche Übung ihres Glaubens gestattet ist.

VI.

Baden.

Es hat durch Gesetz vom 9. Oktober 1860 betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate die Voraussetzungen für die Bildung neuer Religionsgesellschaften geregelt. § 3 bestimmt: Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und

[1]) V.O. vom 23. II. 1850 betr. die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften und über Versammlungen zu kirchlichen Zwecken.

ihr Bekenntnis darf aber den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen. Es steht ihnen das Recht der freien und gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutz des Staates zu. Es finden auf sie die für Vereine geltenden Grundsätze Anwendung.[1]) Und zwar gilt für diese Religionsvereine noch das Vereinsgesetz vom 21. November 1867.[2]) Danach kann die Staatspolizeibehörde aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von Vorstehern und Mitgliedern verlangen, über die Verhältnisse des Vereins, insbesondere über Zweck, Einrichtungen usw. Mitteilung zu machen. Wie alle übrigen Vereine, so können auch Religionsvereine, welche den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen, durch das Ministerium des Innern verboten werden. Bei Gefahr im Verzug kann schon die Bezirkspolizeibehörde die einstweilige, vorsorgliche Schließung eines Vereins für die Dauer von 14 Tagen anordnen.

VII.

Waldeck.[3])

Auf demselben Standpunkt wie Baden steht auch Waldeck. Die Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 bestimmt in ihrem Art. 40: die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Übung ihrer Religion. Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung zusteht, jedoch ohne öffentlichen Charakter, falls sie keine Korporationsrechte besitzen. (Diese Religionsgesellschaften sind

---

[1]) Wielandt, Staatsrecht von Baden, S. 310. Freie Gottesverehrung, d. h. nach ihren eigenen Anschauungen und Ordnungen sich richtend.

[2]) Walz, S. 310, das neue Reichsvereinsgesetz hat die religiösen Gesellschaften nicht berührt.

[3]) Böttcher, Staatsrecht von Waldeck bei Marquardsen, III. 2, 1, 159, 163.

den privilegierten Kirchen [der römisch-katholischen und der evangelischen] insofern gleichgestellt, als ihnen der Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Wohltätigkeits- und Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke garantiert ist. Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, sind jedoch den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen. [§ 42.])

§ 7.

Staaten, in denen Genehmigung erfordert ist.

I.

Rechtliche Natur der Genehmigung.

In einer Reihe von deutschen Staaten ist die Bildung neuer Religionsgesellschaften von einer Genehmigung abhängig. Der Staat will sich bei der Bildung dieser Art von Vereinigungen ein Kontroll- und Mitwirkungsrecht sichern, das ihm ermöglichen soll, gleich bei der Gründung ungesunde oder gefährliche Bildungen fern zu halten. So klar an und für sich der Zweck dieser Genehmigung ist, so schwierig ist ihre Gestaltung und Bedeutung im einzelnen. Zunächst ergibt sich einmal, daß durch das Erfordernis einer besonderen staatlichen Genehmigung die Religionsgesellschaften aus dem gewöhnlichen Vereinsrecht herausgehoben werden. Dies kann an und für sich wieder eine doppelte Bedeutung haben. Entweder will der Staat die Religionsgesellschaften wegen ihres besonderen Charakters als Vereine ganz besonderer Art behandeln, oder aber, er sieht in ihnen überhaupt keine Vereine, sondern Vereinigungen, für die ein besonderes — öffentliches — Recht gilt.

Aus dem Erfordernis der Genehmigung allein kann man nicht die Folgerung ziehen, daß die Religionsgesellschaften nun in jedem Fall öffentlichrechtliche Gestaltungen seien. Das Prinzip der Genehmigung spricht zwar dafür.

Doch bleibt es dem Staat natürlich unbenommen, diese Vereinigung, nachdem er sich durch die Prüfung von ihrer Ungefährlichkeit überzeugt hat, wieder dem gewöhnlichen Vereinsrecht zu unterstellen, d. h. insbesondere die Aufsicht in denselben Grenzen zu üben, wie bei gewöhnlichen Vereinen. Die Genehmigung an sich ist also nicht entscheidend. Sie kann blosses Kontrollrecht sein, das wegen der eigentümlichen Natur der Religionsgesellschaften vom Staat außer der gewöhnlichen Vereinshoheit noch in Anspruch genommen wird, sie kann aber auch ein Anzeichen dafür sein, daß der Staat seine Kirchenhoheit in ganz unbeschränkter Weise neuen Religionsgesellschaften gegenüber in Anspruch nimmt.

Hiebei ist noch von Wichtigkeit, ob der Staat in der Erteilung seiner Genehmigung noch völlig nach freiem Ermessen entscheiden kann, oder ob er in gewisser Beziehung gebunden ist.

Ist der Staat in keiner Weise gesetzlich verpflichtet, bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen den Religionsgesellschaften die Zulassung zu erteilen, so ist e r es tatsächlich, der durch seine Anerkennung die Religionsgesellschaften entstehen läßt. Er schafft sie und bestimmt auch ihre Stellung. Sie sind also an sich öffentlichrechtliche Vereinigungen, da sie eben nur durch den Staat begründet werden. Kraft seiner Kirchenhoheit kann er sie zulassen, verbieten oder ganz ausschließen.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Genehmigung des Staates unter gewissen Voraussetzungen nicht versagt werden kann. Dann hat sich der Staat eben nur ein Kontrollrecht vorbehalten. An sich kann sich die Religionsgesellschaft dann frei bilden; verstößt sie nicht gegen eine der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung nicht versagt werden kann, dann kann der Staat ihrer Entstehung kein Hindernis in den Weg legen, seine Anerkennung hat nur den Zweck, dies zu bestätigen.[1])

[1]) An diese Bestätigung kann allerdings der Erwerb weiterer Rechte geknüpft sein. So insbesondere die Erlangung der Befugnis zu öffentlichem Gottesdienst.

Sind allerdings die Voraussetzungen recht weit und unbestimmt gefaßt, dann kann der Unterschied gegenüber der ersten Gruppe sehr klein werden.

Dem Prinzip nach können in Staaten, wo die Genehmigung nur die Rolle einer blossen Anerkennung der Rechtmäßigkeit hat, auch Religionsgesellschaften vorkommen, denen diese fehlt. Sie sind dann an sich nicht verboten und können auch nicht verboten werden, wenn sie nicht eben eine jener Voraussetzungen verletzen. Jedoch sind sie auch noch nicht zu Recht bestehende Religionsgesellschaften. Dazu fehlt eben die fragliche Anerkennung. Diese können sie nicht umgehen, wenn sie weitere Rechte insbesondere öffentliche Glaubensübung erlangen wollen. Bis dahin sind sie tatsächlich geduldet. Der Staat ignoriert in gewissem Sinn ihren religiösen Charakter und sieht in ihnen gewöhnliche Vereine. Doch erlangen sie dadurch keine Rechte, sie bestehen eben nur als Vereine, nicht als Religionsgesellschaften; deshalb können sie auch keinen Anspruch auf Kultusübung erheben.

Diese Anschauung hat in manchen Staaten dazu geführt, daß man Genehmigung nur verlangt, wenn die Religionsgesellschaft öffentliche Kultusübung beansprucht, sonst aber ihre Bildung nicht beeinflußt.[1])

In all' den Fällen, wo zur Bildung neuer Religionsgemeinschaften eine Mitwirkung der staatlichen Verwaltung erfordert ist, sind diese vom gewöhnlichen Vereinsrecht eximiert. Es kann dies jedoch, wie oben erwähnt wurde, eine zweifache Bedeutung haben. Entweder der Staat sieht in der Religionsgesellschaft grundsätzlich einen Verein, nur wegen der besonderen Art dieses Vereins werden die Normen des gemeinen Vereinsrechtes in mancher Hinsicht verschärft, oder aber die Religionsgesellschaften sind für den Staat überhaupt keine Vereine, sondern Vereinigungen, für die ein besonderes Recht gilt.

---

[1]) Insbesondere Lübeck, vielleicht auch Elsaß-Lothringen siehe unten.

A.

Staaten, in denen die Genehmigung nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen erteilt wird.

Sie kommen, wie in der Übersicht schon dargelegt, den Staaten im vorigen Abschnitt ziemlich nahe. Insbesondere haben auch in ihnen die Religionsgesellschaften im allgemeinen die Stellung von Privatvereinen. Zu dieser Gruppe zählen:

I. Königreich Sachsen.

Das Gesetz vom 20. Juni 1870 [1]) über die Einführung der Zivilstandsregister in Sachsen für Dissidenten bestimmt in § 21: „Vereine oder Genossenschaften, die einen besonderen religiösen Kultus üben wollen, bedürfen hiezu der staatlichen Genehmigung. Diese wird nicht versagt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, den Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind." Durch eine zu geringe Zahl der Teilnehmer oder durch ihre Persönlichkeit darf der zweckentsprechende Fortbestand nicht gefährdet sein. Die Genehmigung wird erteilt vom Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes. Durch diese Bestätigung erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in den dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und hier, sowie in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, sowie eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen. Das Vereinsgesetz vom 22. November 1850 (G. u. V.Bl. S. 264) [2]) findet auf Vereine,

---

[1]) Schreyer: Kodex des in Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechtes. Supplementsband von Seydewitz S. 86.

[2]) Schreyer: a. a. O. S. 721, Vereinsgesetz vom 22. Nov. 1850, § 17 d, § 26.

welche von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, keine Anwendung, ebenso nicht auf die Versammlungen, die zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Konfessionen stattfinden. Es bleibt jedoch der Regierung vorbehalten, auch bestätigte oder anerkannte Vereine dem Vereinsgesetz zu unterwerfen, soweit ein Bedürfnis vorhanden ist. Hinsichtlich der Rechte, die den neugegründeten Religionsgesellschaften zukommen, ist von Wichtigkeit die V.-O. vom 27. April 1907.[1]) Danach sollen die Bezirke der einzelnen Vereine und die Orte, wo sie Gottesdienst halten dürfen, festgesetzt und in einem Verzeichnis geführt werden. In den übrigen Gebieten des Königreichs sind sie völlig unberechtigt. Sie dürfen keine Kultushandlungen vornehmen, ja nicht einmal in den Privatwohnungen gottesdienstliche Zusammenkünfte abhalten. Ebenso dürfen sie nur in den bestimmten Orten Gebäude zu gottesdienstlichen Zwecken errichten. Außerhalb der Bezirksgrenzen sind sie nicht nach dem besonderen Bekenntnis, dem sie angehören, sondern als Dissidenten zu bezeichnen.

II. Braunschweig.

Die Rechtslage ist im wesentlichen dieselbe wie in Sachsen. Zur Ausübung eines religiösen Kultus bedarf ein Verein oder eine Genossenschaft die staatliche Genehmi-

---

[1]) Abgedruckt bei Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechtes 3 S. 919. Das geringe Maß der Rechte einer solchen Religionsgesellschaft ersieht man auch aus der V.-O. vom 6. XII. 07. Allgem. Kirchenblatt 191 bis 194. Stirbt ein Angehöriger einer solchen Religionsgesellschaft an einem Orte, wo seine Religionsgesellschaft keine Kultushandlung vornehmen darf und wird er hier beerdigt, so kann ein Geistlicher seiner Sekte beim Begräbnis die seinem Kultus entsprechenden Feierlichkeiten vollziehen. Jedoch ist der Ortspfarrer zu benachrichtigen. Bei Unzuträglichkeiten kann dieser für den einzelnen Fall oder gegenüber der nämlichen Religionsgesellschaft für künftige Fälle die Feierlichkeit ausschließen.

gung. Grundlage hierfür sind die Statuten, die deshalb vorzulegen sind. Die Genehmigung wird nicht versagt, wenn die in den Statuten festgestellten Religionsgrundsätze mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind. Die Zahl der Teilnehmer darf auch nicht zu gering sein und ihre Persönlichkeit nicht Grund zur Beanstandung geben.

Durch die Genehmigung erlangen die Religionsgesellschaften das Recht, unter staatlicher Aufsicht gottesdienstliche Zusammenkünfte in den dazu bestimmten Räumen zu veranstalten und hier, wie in den Privatwohnungen ihrer Mitglieder, die Gebräuche, die ihren Religionsgrundsätzen entsprechen, auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.[1]) Die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes dürfte durch diese Genehmigung an sich noch nicht erteilt sein.

Religiöse Vereine und Versammlungen, die sich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigen, unterliegen denselben Bestimmungen, die für Vereine und Versammlungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, maßgebend sind. Siehe Gesetz vom 4. Juli 1853 Nr. 37.[2])

---

[1]) § 19 Ges. vom 25. III. 1873 betr. die Verhältnisse der Dissidenten (G. u. V.S.V. 289).

Otto, S. 133, Staatsrecht von Braunschweig in Marqu. Handb.

[2]) Otto a. a. O. S. 99. Es sind nach dem Ges. vom 25. III. 1875 maßgebend und anwendbar die §§ 1—3, 5—13, 15—27, 29—34. Anzeigepflicht bei Gründung, sowie bei Änderung der Satzung und Mitglieder. Auflösung des Vereins, wenn er der staatlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Ordnung gefährlich wird. Verbot der Neugründung. Auch ist bei bloßem Verdacht Schließung durch das herzogl. Kreisdirektorium möglich. Doch muß es dann binnen 8 d dem zuständigen Staatsanwalt Mitteilung machen. Dieser muß binnen weiteren 8 d Antrag auf Untersuchung stellen. Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, haben ihre Versammlungen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Stehen sie statutenmäßig fest, so genügt Anzeige der ersten Versammlung 24 Stunden vor Beginn.

III. Sachsen-Meiningen.

Maßgebend ist das Dissidentengesetz vom 7. Dezember 1878 in seinem Art. 6. Danach haben diejenigen, die eine neue Religionsgesellschaft gründen wollen, dies dem herzogl. Staatsministerium für Kirchen- und Schulsachen zur Anzeige zu bringen und sich darüber auszuweisen, daß ihre Religionsgrundsätze und Gebräuche nichts enthalten, was gegen die bürgerliche Ordnung und Sittlichkeit verstößt. Ist in dieser Beziehung nichts zu erinnern und eine desfallsige Eröffnung ihnen zugegangen, so sind sie sowohl zu gemeinsamer häuslicher, als auch zu öffentlicher Religionsübung in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, sowie bei Beerdigung ihrer Mitglieder befugt.[1])

B.

Zwischen dieser Gruppe von Staaten und der folgenden, in der die Genehmigung ganz im Belieben der zuständigen Behörde steht, sind die Bestimmungen zu erwähnen, die Sachsen-Altenburg und Anhalt-Bernburg auf diesem Gebiet getroffen haben. Auch hier ist zwar die Genehmigung unter gewissen Bedingungen zu erteilen, doch sind diese Voraussetzungen so weit und so allgemein, daß es tatsächlich ganz ins Belieben gestellt ist, ob sie erteilt wird oder nicht.

I. Sachsen-Altenburg.

Die V.-O. vom 24. Januar 1851 über die Bildung neuer Religionsgesellschaften enthält die maßgebenden Bestimmungen.[2]) Über die Bildung neuer Religionsgesellschaften ist der Landesregierung Anzeige zu machen. (§ 1.) Diese Anzeige hat aber nicht nur deklaratorische, sondern konstituive Bedeutung. Denn auf diese Anzeige hin ist nach

---

[1]) Kirch: Staatsrecht von Sachsen-Meiningen in Marqu. III, 2, 2, Seite 42.

[2]) G.S. S. 7, siehe auch Sonnenkalb, Staatsrecht von Sachsen-Altenburg in Marqu. a. a. O. III, 2, 2, Seite 101.

§ 1, wenn sie gewissen formellen Voraussetzungen genügt, von der höchsten Stelle bald tunlichst eine bloße Bescheidung zu erteilen, daß gegen die Bildung der beabsichtigten Religionsgemeinschaft kein Einspruch erhoben werde.[1]) Vor Erteilung dieser Bescheinigung kann eine neue Religionsgemeinschaft nicht angenommen werden. Jedoch darf von höchster Stelle die Bildung der beabsichtigten neuen Religionsgemeinschaft nur dann versagt werden, wenn die Zwecke derselben offenbar eine rechts- und gesetzwidrige Richtung haben oder den Staatszweck selbst und das allgemeine Staatswohl zu gefährden imstande sind. Diese Gesichtspunkte sind, wie oben schon dargelegt wurde, so weit, daß tatsächlich die höchste Stelle in der Erteilung der Genehmigung ganz frei ist.

Im allgemeinen stehen solche Religionsgesellschaften unter polizeilicher Aufsicht. Ist der Verdacht eines gesetzwidrigen Treibens begründet, so können sie einer schärferen polizeilichen Überwachung, insbesondere bei den Versammlungen, unterstellt werden.[2])

II. Anhalt-Bernburg.[3])

Hier ist die Materie analog geregelt wie in Sachsen-Altenburg. Offenbar sind die beiden Gesetze, die sich im Wortlaut gleichen, von einander abhängig. Nach dem Gesetze vom 13. Februar 1851 [4]) haben die Leiter einer neuen

---

[1]) Die Anzeige über die Gründung soll enthalten: 1. Die öffentlich beglaubigte Erklärung der Mitglieder, daß sie sich zu einer Religionsgemeinschaft verbinden wollen. 2. Die Bescheinigungen über die Anzeige des Austrittes der Mitglieder aus ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft.

[2]) Sonnenkalb a. a. O. S. 108.

[3]) Sanftenberg, Staatsrecht von Anhalt in Bibliothek des öffentlichen Rechts, Band 3, S. 187.

[4]) Abgedruckt bei Freisen: Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten, S. 43 ff.

Religionsgesellschaft eine Anzeige [1]) von der Bildung an das Kreisamt ihres Bezirkes zu schicken. Über die wesentlichen Grundlagen und den Zweck der Bildung der Gemeinschaft, über die gesellschaftliche Einrichtung, sowie über Vorsteher, Geistliche und Religionslehrer ist Auskunft zu erteilen. Die vollständige, bezw. vervollständigte Anzeige wird vom Kreisamt der Regierung eingesandt. Von hier wird sie dem Staatsministerium übersandt, welches den Empfang zu bescheinigen hat. Erst mit dieser Bescheinigung ist eine neue Religionsgesellschaft als bestehend anzunehmen. Die Genehmigung kann nicht versagt werden, wenn die Religionsgesellschaft nicht staatsgefährliche oder sittenverderbende Zwecke verfolgt und sich nicht den Namen einer schon bestehenden beigelegt hat. Nur Religionsgesellschaften, die sich nach diesen Vorschriften gebildet haben, ist die Abhaltung öffentlicher religiöser Feiern gestattet. Über die Zulassung von Geistlichen bestehen besondere Beschränkungen. [2])

Über die neuen Religionsgesellschaften besteht eine staatliche Aufsicht. Ihre Gesellschaftsbeamten haben der Staatsbehörde auf deren Verlangen zu jeder Zeit vollständige, gewissenhafte Auskunft über die Verhältnisse der Gemeinschaft zu erteilen. (§ 3.)

Staatsbeamten, denen die Wahrung der öffentlichen Ordnung obliegt, ist jederzeit Zutritt zu den Versammlungen der Religionsgemeinschaft zu gestatten. Wird mit Grund vermutet, daß sie Haß und Unfrieden verbreitet, andere Religionsgesellschaften schmäht oder überhaupt die gesetzliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet, dann ist eine besondere Überwachung ihrer Versammlungen anzuordnen.

---

[1]) Die Anzeige soll denselben Inhalt haben, wie oben Anmerkung 1, S. 43.

[2]) Die Vorsteher der Religionsgesellschaften müssen Mitteilung machen über Heimat, Wohnort, Ausbildung, seitheriges sittliches und bürgerliches Verhalten, und zwar an das Kreisamt. Dieses legt es der Regierung vor, die dann entscheidet.

C.

Staaten, in denen die Erteilung der Genehmigung eine willkürliche ist.

I. Bayern.

Die Rechtsverhältnisse neuer Religionsgesellschaften sind hier nach dem Vorgang und Beispiel des preußischen A.-L.-R. Th. II Titel 11 § 13—27 im Religionsedikt II. Abschnitt § 25 ff. geregelt. Das Prinzip der Genehmigung ist noch strenge festgehalten. § 26 bestimmt: Religions- und Kirchengesellschaften[1]) dürfen ohne ausdrückliche kgl. Genehmigung nicht eingeführt werden. Vor der Aufnahme müssen sie ihre Glaubensformulare und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsminister des Innern vorlegen. Die Genehmigung erteilt der König. Hiebei liegt die Entscheidung völlig in seinem freien Ermessen. Bei Würdigung von Aufnahmegesuchen wird wohl, wie es in anderen Staaten ausdrücklich angeordnet ist, außer auf Unbedenklichkeit der Glaubenslehren und der inneren Einrichtung auch darauf Rücksicht genommen, ob die zu gründende Gesellschaft nach Zahl und Art der Mitglieder, sowie nach der geschichtlichen Entwicklung ihres Bekenntnisses so viel Bedeutung hat, daß sich die Anerkennung rechtfertigt.

Die Glaubensformel und Verfassung ist nicht zu genehmigen. Doch bildet ihre Prüfung die Grundlage der Genehmigung.[2]) Die Genehmigung ist natürlich frei

---

[1]) Seydel, Staatsrecht von Bayern 1903, S. 342, definiert sie als eine Vereinigung, die über den Kreis einer Familie hinaus eine Mehrzahl von Personen umfaßt zwecks Ausübung einer Religion. Nach bayerischem Recht ist außerdem eine gewisse Organisation, d. h. eine innere kirchliche Verfassung und eine bestimmte, die Mitglieder verpflichtende Glaubensformel erfordert.

[2]) Seydel a. a. O. S. 342 Anm. 25.

widerruflich.[1][2] Ist in der Aufnahmsurkunde nichts besonderes bestimmt, so ist die Religionsgesellschaft als Privatglaubensgesellschaft aufgenommen. Verf.-Beil. II, § 32. Als solchen ist ihnen ein Mindestmaß von Rechten verfassungsmäßig gewährleistet. Das Wichtigste hiervon ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes. (§ 33.) Hiezu gehört die Veranstaltung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in den dazu bestimmten Gebäuden, sowie auch die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Hiebei dürfen sie sich jedoch nicht der Glocken bedienen. Auch haben ihre Religionsdiener als solche nicht den Genuß „besonderer Vorzüge". Weitere Rechte, die ihnen eventuell noch zustehen, müssen nach dem Inhalt der Aufnahmeurkunde bestimmt werden. (§ 37.) Einer solchen genehmigten Religionsgesellschaft steht, selbst wenn sie nur die Stellung einer Privatglaubensgesellschaft hat, das Recht zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen. (§ 38.)

Die II. Verf.-Beilage will aber, wenn sie von Religionsgesellschaften, die die Stellung von Privatglaubensgesellschaften haben, spricht, damit nicht zum Ausdruck bringen, daß diese bloß Privatvereine seien. Vielmehr sind auch sie Gebilde des öffentlichen Rechtes[3]; sie sind nur in Gegensatz gesetzt zu den öffentlichen Glaubensgesell-

---

[1]) Siehe Verfassungs-Beschwerde anläßlich der Entziehung der den Deutschkatholiken erteilten Anerkennung, Seydel, S. 343. Verhandl. der Abgeordnetenkammer 1851/52, Beil. Bd. IV, 339 ff. Sten. Ber. S. 364 ff.

[2]) Seydel, S. 394, ist der Ansicht, eine Religionsgesellschaft könne auch auf gesetzlichem, ja sogar auf verfassungsgesetzlichem Wege aufgenommen werden. Es ist dies wohl möglich, ebenso wie eine Religionsgesellschaft ohne Genehmigung wohl auch geduldet werden kann.

[3]) Seydel a. a. O. S. 343.

schaften, d. h. jenen, die verfassungsgesetzlich durch besondere Privilegien ausgezeichnet sind.[1])

Über die Religionsgesellschaften haben die Verwaltungsbehörden ein Recht der Überwachung oder Aufsicht nach Maßgabe des Religionsedikts.

II. Elsaß-Lothringen.

Die Entwicklung ist der bayerischen analog. Schon mit der Erklärung der Menschenrechte am 26. August 1789 Art. 10 wurde das principe de la liberté religieuse anerkannt, d. h. es bestand religiöse Freiheit in dem Sinne, daß die Wahl des religiösen Bekenntnisses jedem freisteht, sowie daß er nicht gezwungen werden kann, eine religiöse Handlung vorzunehmen. Jedoch nicht bestand Religionsfreiheit in der Hinsicht, daß die Ausübung der Religion schlechthin freistand. Vielmehr gelten hier die allgemeinen Vorschriften über das Vereinsrecht. Danach war Genehmigung der Regierung erforderlich, wenn ein Verein mehr als 20 Mitglieder umfaßte. Dies fand auch Anwendung auf Religionsgesellschaften.[2]) Für sie wurde die Frage durch Dekret vom 19. März 1859 besonders geregelt, und dies gilt weiter, wenngleich die Bestimmungen über das Vereinsrecht durch Gesetz vom 21. VI. 1905 und neuerdings durch Reichsvereinsgesetz vom 14. April 1908 aufgehoben wurden. Der Rechtszustand ist demnach folgender:

Neue Religionsgesellschaften, die sich bilden, bedürfen einer Genehmigung. Diese wird vom Staatsoberhaupt nach freiem Ermessen erteilt, versagt oder zurückgezogen. Werden übrigens Bedingungen, die bei der Zulassung gestellt wurden, nicht erfüllt oder wird die öffent-

---

[1]) Der Gegensatz entspricht dem der privilegierten und nur geduldeten Religionsgesellschaften des A.-L.-R.

[2]) Die Bestimmungen für gewöhnliche Vereine waren so beschränkend, daß für Religionsgesellschaften keine weiteren Beschränkungen möglich waren.

liche Sicherheit gefährdet, so kann in dringenden Fällen auch das Ministerium die Zulassung jederzeit vorläufig zurückziehen.

Diese Verfügung verliert aber binnen 3 Monaten ihre Gültigkeit, wenn das Staatsoberhaupt sie nicht bestätigt.[1]) Durch die bloße Genehmigung erlangt der Religionsverein nicht die Befugnis zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes. Diese ist abhängig von der Erteilung der Korporationsrechte. Religionsvereine ohne diese Rechte dürfen nur ihren Vereinsangehörigen Zutritt gestatten, also keinen öffentlichen Gottesdienst abhalten.

Jedoch durch kaiserliche Verordnung, die jetzt der Statthalter ausfertigt, kann auch Religionsvereinen, denen Korporationsrechte fehlen, das Recht zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes beigelegt werden.[2]) Auch diese Ermächtigung kann nach freiem Ermessen erteilt, versagt oder zurückgenommen werden. Durch die Ermächtigung werden Korporationsrechte nicht erworben.

Nach Gesetz vom 6. Juni 1868 bedürfen im Reichsland öffentliche Versammlungen zur Behandlung politischer und religiöser Gegenstände vorgängiger Genehmigung. Diese darf der Bezirkspräsident für einen in die Öffentlichkeit tretenden Akt der Religionsübung oder für Abhaltung einer gelegentlichen Versammlung nur den vom Staatsoberhaupt zugelassenen Religionsvereinen gestatten.[3])

---

[1]) Geigel, Kirchenstaatsrecht von Elsaß-Lothringen 1884, S. 3.

[2]) Leoni v. Mandel, Staatsrecht von Elsaß-Lothringen, S. 291 ff., Brück, Staatsrecht von Elsaß-Lothringen, S. 241, siehe auch Art. 2 Dekr. 19. II. 1859 und V.-O. vom 28. IX. 1885. (R.G.Bl. S. 273.)

[3]) Allerdings ist hiebei zu beachten, daß die Regierung der Reichslande bislang von der Erholung einer kaiserlichen Zulassung von Sekten abgesehen hat und selbst unter ausländischen Reisepredigern Versammlungen geduldet hat. Dies wohl in der richtigen Erwägung, daß durch ausdrückliche Zulassung einer solchen Sekte oft eine ihr in der Tat nicht zukommende Bedeutung beigelegt wird.

III. Hamburg.

Auch in Hamburg gilt tatsächlich noch das Prinzip der freien staatlichen Genehmigung für neuentstehende Religionsgesellschaften. Zwar bildete in dem Verfassungsentwurf anläßlich der Bewegung des Jahres 1848 einen nicht unwichtigen Punkt das Prinzip einer Trennung von Kirche und Staat — man wollte ausdrückliche Freiheit, nicht nur der politischen, sondern auch der religiösen Association. Jedoch dies wurde nicht Gesetz. Erst am 28. IX. 1860 kam es zu einer Verfassung. Sie kehrte zurück zum System der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften. Damit beansprucht der Staat auch das Recht der Anerkennung von neu sich bildenden und die Aufsicht über bestehende Religionsgemeinschaften. Dies gilt auch nach der Verfassung vom 13. Oktober 1879.[1]) Der Art. 96 sagt: Über die Bedingungen für die Bildung neuer Religionsgesellschaften bestimmt das Gesetz. Dieses ist aber bisher noch nicht ergangen. Ein Gesetz vom 28. IX. 1860 hat eine Vollmacht, die in diesem Punkt den Sechzigern erteilt war, aufgehoben und für Erteilung neuer und Abänderung alter Konzessionen Senats- und Bürgerschluß verlangt. Dies ist tatsächlich der Weg der Gesetzgebung.[2]) Die Rechte einer Religionsgesellschaft werden sich also im einzelnen nach dem Umfang der erteilten Konzession bestimmen, dies gilt insbesondere für die Übung des Gottesdienstes. Es finden sich wohl auch Sekten, die, ohne daß ihnen eine besondere Konzession erteilt wurde, doch tatsächlich bestehen und geduldet werden.

---

[1]) Siehe Seelig, Staatsrecht von Hamburg auf geschichtlicher Grundlage 1902, S. 13 ff.

[2]) Art. 61 die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft. v. Melle: Staatsrecht von Hamburg, S. 263. Den gesetzlich bestehenden oder fernerhin durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zugelassenen religiösen Gemeinschaften steht das Recht der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter staatlicher Aufsicht zu. Wolffson: Staatsrecht Hamburgs in Marquardsen III, 3, 34.

An sich wäre ja auch für sie staatliche Genehmigung erfordert, jedoch sind sie oft im einzelnen so unbedeutend, daß der Staat sie stillschweigend duldet; damit verzichtet er jedoch ihnen gegenüber nicht auf seine Hoheitsrechte. Er kann jederzeit gegen sie einschreiten und überdies können sie weitere Rechte nur auf dem Wege der Verleihung erlangen.

IV. Bremen.

Während die Verfassung vom 21. März 1849 in Art. 9 § 20 freie Bildung der Religionsgesellschaften ausdrücklich anerkannte, enthält die neue Verfassung vom 17. November 1875 keine Bestimmung. Bollmann[1]) ist der Meinung, daß die Bildung neuer Religionsgesellschaften frei sei, weil die Verfassung keine Beschränkung enthalte, daß also grundsätzlich die Vereinsfreiheit, die § 16 Verf.-Urk. statuiere, auch Religionsgesellschaften gegenüber gelte. Jedoch kann man aus dem Mangel einer Bestimmung über die Vereinigung zu Religionsgesellschaften nicht ohne weiteres schließen, daß eine Entwicklung im freiheitlichen Sinne sich vollzogen habe. Keinesfalls kann ein Recht der Vereinigung zu Religionsgesellschaften daraus konstruiert werden, denn den Religionsgesellschaften gegenüber hat der Staat das Recht der Kirchenhoheit. Nach diesem kann er sein Verhältnis zu neuen religiösen Vereinigungen gestalten, wie es ihm beliebt. Er kann seine Kirchenhoheit zwar im selben Umfang wie die Vereinshoheit ausüben, so daß sie anscheinend mit dieser zusammenfällt. Jedoch ist er nicht dazu verpflichtet. Er wird dies tun, je nach der Bedeutung und Macht, die der einzelnen Religionsgemeinschaft zukommt.

Im übrigen ist auch zu beachten: Art. 12 der Verfassung vom 17. November 1875 bestimmt ausdrücklich: jeder Staatsbürger genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen

---

[1]) Bollmann: Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht S. 225 ff.

seiner Religion berechtigt.[1]) Wenn diese beiden Rechte ausdrücklich angeführt sind, obwohl sie doch eigentlich in ganz Deutschland allgemeine Grundsätze bilden, so müßte das Recht der freien Vereinigung zu Religionsgesellschaften, das noch nicht allgemein anerkannt ist, erst recht erwähnt sein. Es ist also der Ansicht, die Kahl zu vertreten scheint, wenn er nach § 57 der Verf.-Urkunde Genehmigung verlangt, beizupflichten. Grundsätzlich ist zur Anerkennung einer neuen Religionsgesellschaft Zusammenwirken von Senat und Bürgerschaft erfordert.[2]) Bollmann[3]) versteht unter dieser Anerkennung die Erteilung der Rechte einer öffentlichen Korporation. Jedoch ist dies nicht anzunehmen. Es wird mit der Anerkennung wohl die Anerkennung der Bildung gemeint sein.[4]) Daß es neben diesen anerkannten Religionsgesellschaften auch nicht anerkannte geben kann, ist nicht zu leugnen. Doch ist dies kein Gegengrund gegen die obenangeführte Meinung. Die nicht anerkannten Glaubensgemeinschaften haben eben im Sinne des Bremer Staatsrechtes nur die Stellung von gewöhnlichen Vereinen; den Charakter von Religionsgesellschaften können sie erst durch Anerkennung erwerben. Bis dahin sind sie tatsächlich geduldet.

V. Lübeck.

Die Verfassung vom 7. April 1875 enthält keine eigentlichen Bestimmungen. Dem Senat steht nach Art. 18 die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten zu. Damit übt

---

[1]) Fürstenau a. a. O. S. 254 sieht darin die Freiheit in der Bildung von Religionsgesellschaften gewährt.

[2]) § 57. Es gehört zum Wirkungskreis des Senates als der Regierung des bremischen Staates d) Ausübung der Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten — unbeschadet der Rechte der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften.

[3]) Bollmann: Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht 1904, Seite 228.

[4]) Derselben Meinung Fürstenau: a. a. O. S. 255. Kahl: S. 325.

er an sich auch die Kirchenhoheit aus.[1]) Da keine Bestimmungen über die Stellung neuer Religionsgesellschaften getroffen wurden, ist die Kirchenhoheit grundsätzlich unbeschränkt geblieben, und der Senat kann sie nach freiem Ermessen üben. Eine positive Bestimmung enthält die Verfassung insofern, als der Senat die Mitgenehmigung der Bürgerschaft einholen muß, wenn Religionsgesellschaften die Ausübung öffentlichen Gottesdienstes gestattet werden soll, denen dieses Recht bis jetzt noch nicht zusteht. Wollen Religionsgesellschaften gleich bei ihrer Gründung das Recht zu öffentlichem Gottesdienst erlangen, dann ist schon in diesem Stadium Genehmigung erfordert.

Hamburg und Lübeck bilden den Übergang zu der folgenden Gruppe.

§ 8.

Staaten ohne gesetzliche Regelung.

Es zählen hierher: Die beiden Reuß, die beiden Mecklenburg, die beiden Schwarzburg, die beiden Lippe, ferner Großherzogtum Anhalt außer Bernburg. In gewissem Sinne auch Lübeck und Hamburg.

Für sie alle gilt das gemeinsame, daß die Frage der Bildung neuer Religionsgesellschaften in ihnen nicht normiert ist. Dabei ist die Möglichkeit der Gründung solcher Vereinigungen in allen diesen Staaten bejaht, seitdem in den Ausführungsgesetzen, die zum B.G.B. ergingen, bestimmt wurde, auf welchem Wege sich in diesen Territorien Religionsgesellschaften die juristische Persönlichkeit erwerben können. Es entsteht nun die Frage, unter welchen Bedingungen und auf welchem Wege können sich diese Glaubensgemeinschaften bilden? Denn es besteht

---

[1]) Klugmann: Staatsrecht von Lübeck, S. 52/53. In Marquardsens Handbuch. Auf Grund seines Oberaufsichtsrechtes über alle Religionsgesellschaften ist der Senat befugt, die Verhältnisse derselben durch Dekrete zu ordnen. (Vergl. Regulativ für die römisch-kathol. Gemeinde vom 14. Juni 1841, für die jüdische vom 5. April 1865.)

doch kein Zweifel, daß sie auch schon bestehen können, bevor sie Korporationsrechte erwerben wollen.

Daß es in diesen Ländern zu einer Regelung der Voraussetzungen für die Bildung neuer Religionsgesellschaften nicht gekommen ist, erklärt sich wohl in erster Linie daraus, daß diese Länder konfessionell noch ziemlich einheitlich sind[1]), so daß für sie ein Bedürfnis zur gesetzlichen Normierung ihres Verhältnisses zu den Glaubensgemeinschaften noch nicht entstanden ist.

Die letzte gesetzliche Regelung dieser Frage, die auch für diese Staaten von Bedeutung ist, bildet der westfälische Frieden.[2]) Nach ihm steht ihnen das ius reformandi in vollem Umfang zu, d. h. sie können nach völlig freiem Ermessen ihre Stellung zu den Religionsgesellschaften regeln; sie können sie nach Belieben aufnehmen und mit Rechten ausstatten, sie können sie auflösen und können sie ganz von ihrem Gebiet ausschließen.

In dieser Rechtslage ist keine Änderung eingetreten. Grundsätzlich ist nur die Landeskirche berechtigt. Die Befugnisse anderer Glaubensgesellschaften und Glaubensgenossen bestimmen sich nach den ihnen in widerruflicher Weise zugestandenen Konzessionen.[3]) Auch die christlichen Kirchen haben hier Gleichberechtigung erst in neuerer Zeit erlangt.[4]) Das Recht der öffentlichen

[1]) Z. B. Schwarzburg-Sondershausen hatte 1905 unter 85 152 Einwohnern 83 389, die den evangelisch-lutherischen Landeskirchen angehörten, 1528 waren römisch-katholisch, 195 jüdisch. (Langbein: Staatsrecht von Schwarzburg-Sondershausen in Scholz und Stork, Bibl. des öffentl. Rechtes, Bd. 10.)

[2]) Fürstenau: a. a. O., S. 253 ff.

[3]) Doch gilt seit dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 die Einschränkung, daß die Gewissensfreiheit landesrechtlich nicht mehr beeinträchtigt werden kann.

[4]) Freilich ist dies bestritten. Es fragt sich, ob durch die Rheinbundakte (12. Januar 1806) und die deutsche Bundesakte (8. Juni 1815), Art. 16, die drei christlichen Konzessionen nicht gleich berechtigt wurden. Jedoch herrscht die Ansicht vor, daß in jenen Abkommen nur völkerrechtliche Verträge zu sehen sind und daß sie also zu ihrer Wirksamkeit noch der ausdrücklichen Inkraftsetzung durch Landesgesetz bedurften.

Glaubensübung wurde ihnen nur durch besondere Verleihung zugestanden.[1])

Die Staaten sind also in ihrer Kirchenhoheit noch völlig unbeschränkt. Sie bestimmen nach völlig freiem Ermessen ihr Verhalten zu neuen Religionsgesellschaften. Dabei müssen sie natürlich nicht allen Glaubensvereinigungen gegenüber die gleiche Stellung einnehmen, sondern sie können je nach der Bedeutung der einzelnen Religionsgesellschaften diese verschieden behandeln. Welche Stellung die Staaten den Glaubensvereinigungen gegenüber einnehmen, ist eine Frage der Kirchenpolitik. Es ist selbstverständlich, daß sich in Staaten mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine freiere Auffassung den Glaubensgesellschaften gegenüber durchsetzen wird, als in Staaten, wo fast alle Bewohner einer Kirche angehören. In letzteren ist man eben leicht geneigt, die Einheit des Glaubens in der Bevölkerung aufrecht zu erhalten, und von diesem Gesichtspunkt aus verfährt man auch gegenüber neuen Religionsgesellschaften. Sie sind für den Staat nicht bloße Privatvereine, sondern Vereinigungen, die sich mit Angelegenheiten beschäftigen, die für den Staat sehr wichtig sind, ja in gewissem Sinne seine ganze Organisation berühren. Darum werden sich solche Staaten bei der Entstehung von neuen Religionsgesellschaften ein Mitwirkungsrecht sichern. Jedoch ist die kirchenpolitische Anschauung des Staates keine unwandelbare, sie ist vielmehr vom Zeitgeist und den Grundideen der einzelnen Kulturperioden abhängig und beeinflußt. In diesen Territorien, wo der Staat durch keine positiven Gesetzesbestimmungen verpflichtet ist, Religionsgesellschaften in genau normierter Weise zu behandeln, kann er daher seine Stellung zu den neuen Religionsgesellschaften mit der Änderung seines Verhältnisses zur Religion immer beliebig ändern. Grundsätzlich jedoch ist daran festzuhalten, daß der Staat

---

[1]) So in Mecklenburg, Verordnung vom 5. I. 03. (Reg.-Bl. Nr. 2, 1903.) Katholiken und Reformierte erhielten Recht zur öffentlichen Glaubensübung.

neue Religionsgesellschaften ganz nach seinem Ermessen behandeln kann. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es demnach falsch, wenn man behauptet, die Religionsgesellschaften, die nicht als öffentliche Korporationen anerkannt seien, hätten in diesen Staaten die Stellung von Privatvereinen.[1]) Es ist dies eine falsche Folgerung daraus, daß sich auch in diesen Staaten neuerdings Religionsgesellschaften finden, die durch freien Zusammenschluß ihrer Mitglieder entstanden sind und die ohne weitergehende staatliche Genehmigung gemeinsamen Gottesdienst abhalten.[2]) Aus dieser Erscheinung ergibt sich keineswegs, wie manche, meines Erachtens mit Unrecht, annehmen, daß nun alle Religionsgesellschaften in diesem Staat ebenso behandelt werden müßten. Dadurch, daß der Staat im Einzelfall die Religionsgesellschaft wie einen Privatverein behandelt, ist er keineswegs verpflichtet, dies immer zu tun. Vielmehr ist er in der Ausübung seiner Religionshoheit noch genau so frei und unbeschränkt wie früher. Dies zeigt sich sofort, wenn die entstandene Gesellschaft weitere Rechte erstrebt.

---

[1]) So insbesondere Thudichum I S. 127. Zorn: Art. Religionsgesellschaft in Stengel: Wörterbuch des Verwaltungsrechtes II 376 ff. Ebenso Reichsgerichtsentscheidung vom 11. VII. 1898, Entscheidung in Strafsachen, Bd. 31, S. 337. Es wird die Ansicht vertreten, der Rechtszustand im Deutschen Reich habe sich seit dem westfälischen Frieden und der Bundesakte von 1815 dahin entwickelt, daß es den Staatsangehörigen freisteht, zu neuen Religionsgesellschaften ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates zusammenzutreten. Bonin, S. 109, bes. S. 111.

[2]) Vergl. z. B. Anhalt, wo, wie sich aus dem obenerwähnten Urteil vom 11. VII. 1898 ergibt, eine Baptistengemeinde besteht, die ohne Genehmigung sich gebildet hat. Auch Gesetz vom 3. I. 1887 für Reuß ä. L. (G.S. S. 1) § 21 b spricht von religiösen Gemeinschaften, die als Vereine seitens der zuständigen Behörde genehmigt oder sonst toleriert sind. Vergl. auch die Praxis in Elsaß-Lothringen. Es ist zwar ausdrückliche Genehmigung zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes vorgeschrieben, jedoch wird davon abgesehen. Geigel, a. a. O. S. 7.

So ist die Rechtslage in Anhalt, siehe Pietscher: Staatsrecht von Anhalt in Marquardsen III, 2. 1, 148.

Durch diese tatsächliche Duldung ist der Staat der Religionsgesellschaft gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Diese hat insbesondere kein Recht auf Bestand als Religionsgesellschaft, sondern höchstens als Verein. Der Staat kann sie nach freiem Belieben aufheben oder verbieten, wenn es ihm aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten erscheint. Er ist hierbei insbesondere nicht an die Gründe gebunden, wegen deren er Vereine auflösen und verbieten kann. Auch in seiner Aufsicht ist er natürlich nicht an die Schranken gebunden, die er sich im Vereinsrecht gesteckt hat, wenn er sich auch im allgemeinen damit begnügen wird. Natürlich hat eine solche Religionsgesellschaft auch hinsichtlich der Kultusübung nur ganz beschränkte Rechte. Weitere Rechte, insbesondere die Befugnis zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes und die Erlangung der Korporationsrechte ist nur mit Mitwirkung des Staates möglich. Hier greift dann die staatliche Genehmigung ein, und erst durch diese erlangt die Vereinigung dem Staat gegenüber die Eigenschaft einer Religionsgesellschaft. Im einzelnen bestehen natürlich auch zwischen den Staaten dieser Gruppe wieder Verschiedenheiten. Dies ist ja um so eher möglich, als die Staaten an keine gesetzlichen Bestimmungen gebunden sind und sie auch in der Ermessungsfrage je nach ihrer Auffassung über die Bedeutung der Religionsgesellschaften von einander abweichen werden. So stehen z. B. in Mecklenburg Regierung und Stände auf dem Standpunkt, daß hinsichtlich der Religionsfreiheit noch die Bestimmungen des westfälischen Friedens gelten, d. h. den Zugehörigen anderer Konfessionen außer der Landeskirche wird nur devotio domestica ohne Zuziehung eines Geistlichen gestattet.[1]) Andere hingegen gehen weiter und nähern sich dem Prinzip der freien Gemeinschaftsbildung auf dem Gebiete des Kirchenrechtes in der Praxis dadurch, daß sie

[1]) Siehe Materialien zum Toleranzantrag Nr. 34. Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 82, S. 239. Dies ist in Mecklenburg durch V.-O. vom 5. I. 03 für Katholiken und Reformierte modifiziert worden.

religiöse Vereinigungen ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung zulassen. Für die Beurteilung der Frage, welche Stellung nun diese Staaten den Religionsgesellschaften gegenüber überhaupt einnehmen, ist jedoch diese mildere Praxis nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Denn dadurch, daß der Staat auch religiöse Vereinigungen ohne ausdrückliche Genehmigung zuläßt, gesteht er noch lange nicht ein förmliches Recht der freien Vereinigung zu Religionsgemeinschaften zu.[1])

III. Kapitel.

Der Erwerb von Korporationsrechten durch die neuen Religionsgesellschaften.

§ 9.

Übersicht.

Je nachdem die Einzelstaaten die Kultusfreiheit in weiterem oder engerem Umfange anerkannt haben, erfreuen sich die Religionsgesellschaften gleich bei ihrer Gründung eines größeren oder kleineren Umfanges von Rechten. Staaten, die die volle Kultusfreiheit anerkennen, geben damit auch zugleich die Befugnis zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes, in anderen ist zu diesem Zwecke noch eine eigene Genehmigung seitens des Staates erfordert.

Eine besondere Mitwirkung haben sich die Staaten auch vorbehalten beim Erwerb der Korporationsrechte. In diesem Punkte zeigen sich selbst in Staaten, in welchen sonst die neuen Glaubensgemeinschaften ganz dem gewöhnlichen Vereinsrecht unterstehen[2]), wichtige Ab-

---

[1]) Für Mecklenburg und Reuß ä. L. erkennt auch Bonin a. a. O. S. 111 an, daß in ihnen das religiöse Vereinsrecht keinen bürgerlichen Charakter hat, während er für die übrigen Staaten abweicht.

[2]) Z. B. Preußen.

weichungen. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit bedeutet eben für jede Religionsgesellschaft einen wichtigen Machtzuwachs. Deshalb übt der Staat in diesem Punkt eine besondere Kontrolle aus, zumal ja in manchen Bundesstaaten zugleich mit der Rechtsfähigkeit noch andere Rechte erworben werden.[1]) Nach früherem Recht, wo auch gewöhnliche Vereine nur durch besondere Verleihung seitens des Staates die Körperschaftsrechte erwerben konnten, war der Staat auch Religionsgesellschaften gegenüber in der Lage, vor der Verleihung der Persönlichkeit, die für ihn wichtigen Punkte zu prüfen. Es fragt sich nun, welchen Einfluß das B.G.B. auf diesen Rechtszustand ausgeübt hat.

§ 10.

Rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften.

Bevor die im vorigen Paragraphen aufgeworfene Frage näher erörtert wird, soll kurz dargelegt werden, welche Stellung denn eine neue Religionsgesellschaft im Einzelstaat überhaupt einnehmen kann.

Der allgemein üblichen Einteilung entspricht es, die Religionsgesellschaften in zwei Gruppen zu zerlegen, in solche, die die Stellung von öffentlichrechtlichen Korporationen haben und in solche, denen diese Qualität fehlt.[2])

Worin freilich im einzelnen das Wesen der öffentlichen Korporation zu suchen ist, ist eine bestrittene Sache. Kahl spricht dem Begriff sogar jeden juristischen Wert ab. Der Charakter einer öffentlichen oder, wie das

---

[1]) Die Befugnis zur öffentlichen Kultusübung in Baden und Waldeck: Ob die Korporationsrechte der Religionsgesellschaft als ganzer oder einzelnen Organisationen derselben verliehen werden, ist für unsere Frage nicht von Bedeutung. Das erstere wird wohl öfter vorkommen, weil neue Religionsgesellschaften meist keinen so großen Umfang mehr annehmen werden.

[2]) Die sonst übliche Teilung in Religionsgesellschaften mit und ohne Korporationsrechte ist bereits von Hinschius als zu äußerlich abgelehnt worden. Hinschius a. a. O. S. 364.

A.-L.-R. sagt, „privilegierten" Korporation wird vom Staat der einzelnen Religionsgesellschaft verliehen. Dadurch erwirbt sie eine Reihe von besonderen Privilegien, deren Umfang in den einzelnen Staaten freilich verschieden bemessen sein kann. Zu diesen Privilegien wird wohl immer auch die Rechtsfähigkeit [1]) gehören. Dies ist auch nach allen Rechten der Fall. Diese Gruppe von Religionsgesellschaften kommt hier für uns nicht in Betracht. Denn von den neu entstehenden Religionsgesellschaften werden kaum welche für den Staat solche Bedeutung haben, daß er ihnen die Rechte öffentlicher Korporationen einräumen wird. Diese Stellung kommt vielmehr den großen christlichen Kirchen zu. Sollte doch eine neue Religionsgesellschaft diese Qualität erlangen wollen, dann wäre wohl der Weg der Gesetzgebung nötig. [2])

Für uns handelt es sich also um die zweite Gruppe. Wie stellt sich der Staat zu Religionsgesellschaften, denen er die Stellung von Korporationen des öffentlichen Rechtes nicht einräumt? Behandelt er sie als Privatvereine? Oder unterstehen sie, trotzdem sie nicht als K o r p o r a t i o n e n des öffentlichen Rechtes anerkannt sind, doch dem öffentlichen Recht?

Wie wir oben nachzuweisen versuchten, kann der Staat die Religionsgesellschaften sowohl wie gewöhnliche Vereine, als auch wie öffentliche Bildungen behandeln. Für den Erwerb der Korporationsrechte ist aber diese Frage von einschneidender Bedeutung. Da es kein allgemeines Kriterium dafür gibt, ob eine Religionsgesellschaft dem öffentlichen oder privaten Recht angehört, und da insbe-

---

[1]) Abweichend Hinschius a. a. O. S. 366. Siehe darüber unten, übereinstimmend Richter a. a. O. S. 322 und Kahl a. a. O. S. 333.

[2]) Dies ist teils ausdrücklich bestimmt, teils ergibt es sich aus der Erwägung, daß nach geltendem Verfassungsrecht Privilegien — und um solche handelt es sich — nur unter Mitwirkung der Parlamente verliehen werden können.

Nur in Bayern genügt kgl. Verleihung.

sondere die Genehmigung keine ausschlaggebende Bedeutung hat, so ist hier im einzelnen die Entscheidung ziemlich schwierig zu treffen. Wichtig sind daher die Bestimmungen, die die Ausführungsgesetze in dieser Hinsicht enthalten.[1])

Für unsere Frage lassen sich die Religionsgesellschaften am zutreffendsten einteilen[2]) in solche, die dem öffentlichen, und solche, die dem Privatrecht unterliegen. Zu ersteren werden immer diejenigen gehören, denen die Rechte einer öffentlichen Korporation eingeräumt sind. Ihnen kommen m. E. auch immer ipso iure die Korporationsrechte zu. Doch daneben werden auch noch andere Religionsgesellschaften zu dieser Gruppe gehören[3]), und in manchen Staaten gibt es überhaupt keine Religionsgesellschaften, die dem Privatrecht unterstehen.[4])

Es handelt sich dann um öffentlichrechtliche Bildungen, die aber noch nicht öffentliche Korporationen im Sinne der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen sein müssen. Es werden ihnen immer die besonderen Privilegien fehlen. Für sie gilt dann, wie Hinschius schon erwähnt, daß die Korporationsrechte nur ein akzidentelles Recht sind.

---

[1]) Sie sind Äußerungen der Kirchenhoheit der Einzelstaaten.

[2]) Dieselbe Unterscheidung bei Hinschius a. a. O. S. 363. Hinschius sieht allerdings den Unterschied zwischen öffentlichrechtlichen und privaten Religionsgesellschaften darin, daß ersteren eine gewisse obrigkeitliche Gewalt zukommt. Währenddem nach unserer Ansicht der Unterschied einzig und allein aus der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche erfaßt werden kann. Ebenso übrigens Seydel, S. 492.

[3]) In Preußen haben öffentlichrechtlichen Charakter, ohne privilegiert zu sein, die Herrenhuter, Altlutheraner, Reformierten niederländischer Konfession und Juden. Hinschius a. a. O. S. 366.

[4]) So jedenfalls Bayern. Seydel a. a. O. S. 492. Meurer, juristische Personen, S. 334.

Auch die geduldeten Religionsgesellschaften des allgemeinen Landrechtes wird man nicht als bloße Privatvereine ansprechen können. Sie gelten in gewissem Sinne als öffentlichrechtliche Gestaltungen.

Hinsichtlich des Erwerbes der juristischen Person sind diese beiden Gruppen streng zu scheiden.

§ 11.

Religionsgesellschaften und das Vereinsrecht des B.G.B.

Durch das B.G.B. wurde das Vereinsrecht in seinen bürgerlichrechtlichen Beziehungen einer einheitlichen Regelung für ganz Deutschland unterworfen. So wurde insbesondere auch die Frage nach dem Erwerb der juristischen Persönlichkeit geregelt. Fraglich ist nun, in wieweit das Vereinsrecht des B.G.B. auch auf Religionsgesellschaften Anwendung findet und insbesondere, ob Religionsvereinigungen auch nach den Bestimmungen des B.G.B. Rechts-Persönlichkeit erwerben können. Kein Zweifel besteht ja darüber, daß die Frage nach der Entstehung solcher Vereinigungen durch das B.G.B. in keiner Weise berührt würde, wie ja auch das öffentliche Vereinsrecht in Geltung blieb. Fraglich ist nur, ob auf die nach den Bestimmungen des Landesrechtes richtig begründete und zu Recht bestehende Religionsgesellschaft die Normen des B.G.B. Anwendung finden oder ob auch jetzt noch ein besonderes Recht für sie gilt.

Bei Beantwortung dieser Frage ist von folgendem auszugehen:

Die Beziehung zwischen Staat und Religionsgesellschaften gehört der geschichtlichen Entwicklung nach dem öffentlichen Recht an. Dies gilt, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, nicht nur für die Gründung, sondern ganz allgemein, also insbesondere auch für die Frage nach dem Erwerb von Korporationsrechten. Dies ist um so selbstverständlicher, als nach dem Recht mancher Einzelstaaten die Religionsgesellschaften durch den Erwerb von Korporationsrechten noch andere Rechte erwerben. In dieses Verhältnis von Staat und Kirche wollte das B.G.B., seinem privatrechtlichen Charakter entsprechend, nicht eingreifen. Dies ergibt sich aus dem Prinzip des Art. 55 E.G., aber auch die Motive zum E.G. haben diesen Grund-

satz deutlich ausgesprochen.[1]) Grundsätzlich gilt also für die Religionsgesellschaften noch das Landesrecht.[2]) Freilich können diese Vereinigungen nach dem Landesrecht den Charakter von privatrechtlichen Vereinen haben und dann kommt doch für sie das B.G.B. in Betracht. Denn das Vereinsrecht dieses Gesetzes gilt für alle Arten von Vereinen, auch wenn sie Gebieten angehören, die es grundsätzlich von seiner Regelung ausgeschlossen hat. Wenn aber das Recht des B.G.B. nicht Anwendung finden soll, dann müssen die Religionsgesellschaften notwendigerweise den Charakter von öffentlichrechtlichen Bildungen haben; denn nur für juristische Personen des öffentlichen Rechtes will das B.G.B. außer der Vorschrift des § 89 nicht gelten.

Schon oben hat es sich gezeigt, daß die Religionsgesellschaften nach dem Recht der Einzelstaaten sehr wohl noch den Charakter von Vereinigungen, die ganz dem öffentlichen Recht unterstellt sind, haben können. Wann und wo dies der Fall ist, kann im einzelnen freilich ziemlich schwierig zu entscheiden sein, denn gerade auf diesem Gebiet gilt, was die Motive sagen: „Die Grenzziehung zwischen Privat- und öffentlichem Recht läßt sich nicht aprioristisch, sondern nur an der Hand der Rechtsentwicklung, die sich in den einzelnen Bundesstaaten zum Teil verschieden gestaltet hat, in befriedigender Weise bestimmen.[3])

Es ist hier auch noch die Frage zu erörtern, welches Recht denn eigentlich darüber zu bestimmen hat, ob ein

---

[1]) Motiv. E.G. S. 151. Es kann gegenwärtig nicht zweifelhaft sein, daß das Verhältnis von Staat und Kirche dem öffentlichen Recht angehört ..... bei dieser Sachlage bedarf es keiner besonderen, das Kirchenrecht betreffenden Bestimmung. Das Schweigen des Gesetzes hat die Bedeutung, daß die partikulären Vorschriften, weil außerhalb des Bereiches der Kodifikation liegend, in Kraft bleiben.

[2]) Meurer, jurist. Personen, S. 328.

[3]) Motive S. 147. Mat. I. 16. Staudinger: Kommentar zum B.G.B. VI. S. 159, Z. 6.

rechtliches Gebilde dem öffentlichen oder dem privaten Recht angehört, das Reichsrecht oder das Landesrecht?

Manche wollen den Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechtes dem Reichsrecht entnehmen. Jedoch dürfte dies nicht zutreffend sein. Zunächst hat sich das B.G.B. einer Regelung des Begriffes enthalten und zwar, wie es selber zugesteht, wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung. Diese Schwierigkeit liegt aber eben hauptsächlich darin, daß in den Einzelstaaten tatsächlich große Verschiedenheit in der Scheidung zwischen beiden Gruppen besteht. Aber auch aus allgemeineren Erwägungen ergibt sich, daß der Begriff dem Landrecht zu entnehmen ist. Art. 55 B.G.B. spricht deutlich aus, daß nur die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten sollen. Wenn dieser Vorbehalt nicht illusorisch werden soll, dann muß man auch dem Landesrecht [1]) entnehmen, was dem öffentlichen Recht angehört und was nicht. Eine Begriffsbestimmung seitens des Reiches wäre gar nicht möglich gewesen, ohne in das öffentliche Recht des einen oder anderen Bundesstaates einzugreifen. Denn wie das Reich den Begriff auch immer fassen wollte, es müßte notwendigerweise von subjektiven Erwägungen ausgehen. Je nachdem eine Einrichtung das öffentliche Interesse mehr oder weniger berühren würde, würde sie dem öffentlichen oder dem privaten Recht angehören. [2]) Wie weit jedoch das öffentliche Interesse berührt wird, läßt sich nur subjektiv bestimmen, selbst wenn der Maßstab nach objektiven Merkmalen gewählt ist.

---

[1]) Ebenso Friedberg 6 A. S. 114, Anm. 21.

[2]) Das notwendig ausschlaggebende Kriterium zwischen einer juristischen Person des öffentlichen und des Privatrechtes muß im Zweck der Vereinigung gesucht werden. Wie die Grenzziehung zwischen öffentlichem und Privatrecht überhaupt, so muß auch die Scheidung zwischen Korporationen des öffentlichen Rechtes und des Privatrechtes eine flüssige sein. Daraus ergibt sich schon, daß in den Einzelstaaten auch hinsichtlich der Abgrenzung Abweichungen bestehen können. Die zahlreiche Literatur über diese wichtige Streitfrage findet sich bei Meurer, juristische Personen, S. 328 ff.

Hiebei ist eine Einschränkung nur insoweit zu machen, als die Materien, die im B.G.B. ausdrücklich geregelt sind, damit allgemein dem Privatrecht unterstellt sind und diesem auch durch das Recht des Einzelstaates nicht mehr entzogen werden können. Hinsichtlich der Religionsgesellschaften ist dies aber nicht geschehen.

Es ergibt sich also das Resultat: Was öffentliches Recht ist und demnach durch B.G.B. nicht berührt wurde, bestimmt sich grundsätzlich nach Landesrecht.

Wenn also religiöse Gemeinschaftsbildungen landesrechtlich dem öffentlichen Recht angehören, dann finden auf sie nicht die Bestimmungen des B.G.B. über den Erwerb von Korporationsrechten Anwendung.[1]) Denn die Protokolle betonen: Über die Entstehung und Endigung der Körperschaften, welche zweifellos dem öffentlichen Recht angehören, habe das B.G.B. seinem privatrechtlichen Charakter entsprechend keine Bestimmung zu treffen.

Bei den Verhandlungen im Reichstag anläßlich des B.G.B war man sich über die rechtliche Natur der Religionsgesellschaften nicht ganz klar.[2]) Nur das läßt sich deutlich erkennen, daß man in die Stellung des Staates zu ihnen nicht eingreifen wollte. Man bemühte sich vielmehr, dem Landesrecht hier volle Freiheit zu belassen.

§ 12.

Bedeutung des Art. 84 E.G. zum B.G.B.

Nach Art. 84 des E.G. zum B.G.B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach denen Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen können.

Über die Bedeutung und Tragweite dieser Vorschriften herrscht Streit. Es ergingen nämlich in vielen Bundes-

---

[1]) Zum selben Resultat kommt Löwenfeld (v. Staudingers Kommentar zum B.G.B. I, 172.)

[2]) Mat. I. 318. Protokolle S. 8809.

staaten teilweise unter ausdrücklicher Berufung [1]) auf den Vorbehalt in Art. 84 E.G. B.G.B. in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. Vorschriften, nach denen Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften nur durch landesherrliche Verleihung (Verordnung) Rechtsfähigkeit erlangen können. Über die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen, die mit dem Wortlaut des Art. 84 in Widerspruch stehen, ist man nicht einig. Manche wollen sie für ungültig erklären [2]), andere sie als mit Art. 84 in Einklang stehend, als vollwirksam anerkennen. [3]) Jedoch läßt sich der ganze Streit von einem anderen Gesichtspunkte aus erledigen. Aus der Vorgeschichte des Art. 84 E.G. B.G.B. ergibt sich, daß er in erster Linie die Aufrechterhaltung des Art. 13 der preußischen Verfassungsurkunde bezweckte. Nach preußischem Recht haben aber die Religionsgesellschaften im allgemeinen die Stellung von Privatvereinen. Als solche würden sie aber den Bestimmungen des B.G.B. — das ja für alle Privatvereine gelten will — unterliegen und könnten also auch auf demselben Wege wie andere Vereine die Rechtsfähigkeit erlangen, d. h. Art. 13 der preuß.

---

[1]) So besonders in Schwarzburg-Sondershausen: Als die dortige katholische Gemeinde Korporationsrechte erlangen wollte, verwies man sie auf Art. 4 des Ausführungsgesetzes, der auf Grund des Art. 84 E.G. erlassen sei. Man sah eben in Art. 84 den Vorbehalt für das Landesrecht, ohne daß man sich im einzelnen über die Tragweite dieser Vorschrift klar wurde.

[2]) Plank: B.G.B. 1900 VI S. 170. Friedberg a. a. O. 6 A. S. 118, Anm. 45. Bonin a. a. O. S. 122.

[3]) Meurer in jur. Personen S. 343, katholisches Ordenswesen S. 30 ff. Niedner: Einführungsgesetz a. a. O. S. 175, Anm. 3 zu Art. 84. Über den Stand der Streitfrage berichtet Freisen in Staat und kath. Kirche (Stutz, kirchenrechtliche Abhandlungen) S. 269 ff. Die Ansicht, daß durch die in der Kommission gelegentlich gewählten Worte: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach Religionsgesellschaften durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm Rechtsfähigkeit erlangen können", auch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen gedeckt seien, ist meines Erachtens nicht richtig. Die Kommission ging doch davon aus, daß die unter Art. 84 fallenden Religionsgesell-

Verfassungsurkunde würde durch das B.G.B. aufgehoben werden. Dies will Art. 84 verhüten. Auch aus den sonstigen Verhandlungen ergibt sich, daß man nur solche Religionsgesellschaften durch den Art. 84 treffen wollte, die grundsätzlich die Stellung von Privatvereinen haben. Ob nun eine Religionsgesellschaft ein Privatverein oder eine Bildung des öffentlichen Rechtes ist, kann sich, wie schon oben festgestellt, nur nach Landesrecht bestimmen. Das B.G.B., das durch den Art. 84, wie es im Kommissionsbericht[1]) ausdrücklich heißt, „klarstellen wollte, daß Religionsgesellschaften oder geistliche Gesellschaften beim Entgegenstehen landesgesetzlicher Vorschriften durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit nicht zu verlangen vermögen", konnte und wollte doch sicher nicht die Einzelstaaten zwingen, ihre Religionsgesellschaften dem Privatrecht zu unterstellen. Dies würde auch nicht dem Prinzip des Art. 55 E.G. zum B.G.B. entsprechen. Unterstehen aber die Glaubensgemeinschaften nach dem Landesrecht ganz dem öffentlichen Recht, dann sind sie im Sinne des B.G.B. juristische Personen des öffentlichen Rechtes, sobald sie die Korporationsrechte erwerben. Der Weg, auf dem sie dieselben erlangen können, bestimmt sich dann auch heute noch nach den Bestimmungen des Einzelstaates. Allerdings geht die allgemeine Tendenz

---

schaften grundsätzlich Privatvereine seien. Es ist kein Zweifel, daß sie sich bewußt war, daß nach dem vor dem B.G.B. geltenden Recht in allen Staaten Rechtsfähigkeit nur durch ausdrückliche Verleihung seitens der Religionsgesellschaften erworben werden konnte. Diesen Weg wollte man ausschließen, denn sonst hätte man überhaupt keine Regelung der Frage vornehmen dürfen. Man schuf das verdeckte Konzessionssystem und kam so praktisch dem früheren Zustand wieder nahe. Aber in das Recht der Einzelstaaten, die schon vor dem B.G.B. den Erwerb von Korporationsrechten durch die Religionsgesellschaften an ein besonderes Gesetz geknüpft hatten, wollte man nicht eingreifen. Deshalb behielt man ihr Recht vor. Die Worte i m W e g e der Gesetzgebung haben nur die Bedeutung, daß es sich hiebei nicht um ein materielles Gesetz, sondern um eine in Gesetzesform gekleidete Verwaltungstätigkeit handelt.

[1]) Materialien I 318.

dahin, die Religionsgesellschaften wie Privatvereine zu behandeln. Demgemäß kann man nicht allgemeine Kriterien dafür aufstellen, wann eine Religionsgesellschaft dem öffentlichen Recht untersteht und wann sie ein bloßer Verein ist. Es ist dies vielmehr Sache des Einzelstaates; dabei kann es natürlich auch zu Übergangsformen kommen, d. h. eine Religionsgesellschaft braucht nicht mehr ganz allgemein dem öffentlichen oder dem privaten Recht zu unterstehen, sondern sie kann auch nur in einzelnen Beziehungen als öffentlichrechtliche Bildung behandelt werden.[1]) Dies ist aber geschehen in den Bestimmungen der betreffenden Ausführungsgesetze. Sie enthalten gewissermaßen die ausdrückliche Erklärung des Einzelstaates, daß er auf diesem Gebiet privatrechtliche Bildungen nicht zulassen will. Die Bestimmungen der Einzelstaaten sind also aus dem Prinzip des Art. 55 E.G. zum B.G.B. als vollgültig anzusehen.

§ 13.

Das geltende Recht.

Hinsichtlich des Erwerbes der Korporationsrechte lassen sich die Staaten in zwei Gruppen zerlegen: 1. Staaten, in denen die Religionsgesellschaften die Stellung von Privatvereinen haben; 2. Staaten, in denen sie öffentlichrechtliche Bildungen sind. Bei der ersten Gruppe kann event. Art. 84 E.G. B.G.B. modifizierend wirken.

A) Staaten, in denen die neuen Religionsgesellschaften Privatvereine sind.

Es zählen hierher die Staaten, in denen volle Kultusfreiheit anerkannt ist. Dann aber auch alle Staaten, in denen zwar zur Bildung von Glaubensgemeinschaften eine Genehmigung erfordert ist, in den übrigen Beziehungen

[1]) Dazu sind die Staaten kraft ihrer Religionshoheit, die sie nach freiem Ermessen ausüben können, befugt.

aber die Normen über Vereine gelten, drittens die Staaten, die überhaupt keine Bestimmung getroffen haben, also die Religionsgesellschaften grundsätzlich unter den Begriff der religiösen Vereine [1]) des B.G.B. subsumieren.

Der Erwerb von Korporationsrechten geschieht demnach grundsätzlich nach den im B.G.B. getroffenen Vorschriften, d. h. durch Eintrag ins Vereinsregister (§ 21), wobei allerdings nach § 61 Abs. 2 die Verwaltungsbehörde Einspruch erheben kann, wenn der Verein einen religiösen Zweck verfolgt.

Dieser Einspruch kann mit Beschwerde angefochten werden, wobei sich aber die Anfechtung nur darauf stützen kann, daß tatsächlich ein religiöser Zweck nicht verfolgt wird. In der Ermessungsfrage ist die Verwaltungsbehörde demnach völlig frei und ihre Entscheidung einer gerichtlichen Nachprüfung in keinem Fall unterworfen. Obwohl auch das Reichsrecht durch dieses „verdeckte Konzessionssystem" den Erwerb von Korporationsrechten durch solche religiösen Vereine ganz ins Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt hat, hat es doch für die Staaten, die eine noch strengere Regelung schon vorher getroffen hatten, diesen Rechtszustand durch Art. 84 E.G. aufrechterhalten. Unberührt bleiben die Vorschriften der Staaten, nach denen Religionsgesellschaften nur im Wege der Gesetzgebung Rechtsfähigkeit erlangen können.

Dadurch wurde aufrechterhalten:

1. Art. 13 der preußischen Verfassungs-Urkunde. [2])
2. § 14 des Staatsgrundgesetzes von Waldeck vom 17. August 1852.

---

[1]) Der Begriff des religiösen Vereines ist weiter als der der Religionsgesellschaft. Der religiöse Verein braucht sich nicht notwendig mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, die Religionsgesellschaft muß dies tun. Delius, S. 125, 526.

[2]) Art. 13 Preuß. Verf.-Urk. hebt durch die Erteilung von Korporationsrechten die betreffende Religionsgesellschaft aus dem gewöhnlichen Vereinsrecht heraus und unterstellt sie einem Spezialrecht. Die Erteilung der Korporationsrechte ist eine reine Ermessungsfrage. Fürstenau a. a. O. S. 233, 234, 225.

Neue Bestimmung in dieser Richtung traf Lübeck durch Ausführungsgesetz zum B.G.B. § 2.

B.

Dieser Gruppe von Staaten stehen diejenigen gegenüber, in denen die Religionsgesellschaften, wenigstens sobald sie Korporationsrechte erwerben wollen, unter das öffentliche Recht fallen.

a) Die Bestimmungen vor dem B.G.B.

Hierher gehört insbesondere Bayern: Religionsgesellschaften können Korporationsrechte nur durch landesherrliche Verleihung bekommen. § 45 Rel.-Ed. bestimmt: Die Eigentumsfähigkeit der nichtöffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmeurkunde oder, wenn in dieser darüber nichts festgestellt ist, nach dem Recht der Privatgesellschaften bestimmt. Dies will besagen, daß die juristische Persönlichkeit in der Aufnahmeurkunde verliehen werden kann. Fehlt eine solche Verleihung, so haben die Religionsgesellschaften nur die Stellung von Privatgesellschaften hinsichtlich ihrer Eigentumsfähigkeit.[1])

b) In den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. haben eine Reihe von norddeutschen Staaten die Frage des Erwerbes von Korporationsrechten durch neue Religionsgesellschaften geregelt. Es sind dies Mecklenburg-Schwerin (§ 14), Mecklenburg-Strelitz (§ 11), Sachsen-Meiningen (§ 4), Anhalt (Art. 4), Schwarzburg-Sondershausen (Art. 4), Schwarzburg-Rudolstadt (Art. 8), Reuß ä. L. (§ 7), Reuß j. L. (§ 11), Schaumburg-Lippe (§ 13).

Diese Staaten haben die fast gleichlautende Bestimmung in ihre Ausführungsgesetze aufgenommen: Eine Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft), sowie eine

---

[1]) Siehe Seydel, bayer. Staatsrecht, S. 355. Den bestehenden Privatglaubensgesellschaften ist juristische Persönlichkeit nicht verliehen worden. Piloty—von Suttner, Verf.-Urk. S. 122.

Über Elsaß-Lothringen siehe unten.

geistliche Gesellschaft, kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung (Verordnung) erlangen. In diesen Bestimmungen sind, wie oben dargelegt, öffentlichrechtliche Normen zu sehen, zu deren Erlaß die Staaten kraft der ihnen zustehenden Religionshoheit befugt waren. Sie bilden nach Meurer [1]) den in Gesetzesform ausgesprochenen Verzicht, hier privatrechtliche Typen ins Leben zu rufen. Denn für diese müßte das B.G.B. maßgebend sein, da E.G. B.G.B. Art. 84 für die genannten Staaten nicht zutrifft.

In den übrigen Staaten gilt wohl B.G.B., da mangels ausdrücklicher Vorschrift B.G.B. § 61 Abs. 2 wohl auch auf Religionsgesellschaften Anwendung findet. [2]) In Elsaß-Lothringen, das man wohl mit Recht zu dieser Gruppe rechnen darf, können von den Religionsgesellschaften die Korporationsrechte nur durch besonderes Gesetz [3]) erworben werden. Es wäre also sein Rechtszustand auch aufrechterhalten, wenn die Glaubensgemeinschaften in ihm nur die Stellung von Privatvereinen hätten.

---

[1]) Kath. Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten, S. 36.

[2]) Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Erwerb der Korporationsrechte nach den Bestimmungen des B.G..B. und der landesherrlichen Verleihung derselben ist wohl in folgendem zu sehen. Im ersteren Fall wird die Religionshoheit des Staates in den Grenzen der Vereinshoheit geübt, sie geht in dieser auf. Dagegen im Fall der landesherrlichen Verleihung übt sie der Landesherr als selbständiges Hoheitsrecht. Auch ist im Fall der landesherrlichen Verleihung eine möglichst einheitliche Behandlung aller Religionsgesellschaften garantiert, dagegen beim Verfahren nach B.G.B. ist die untere Verwaltungsbehörde doch nicht die Behörde, die immer für eine einheitliche Behandlung sämtlicher Religionsgesellschaften eintreten wird, da es ja ganz in ihrem Belieben steht, ob sie Einspruch erhebt oder nicht. Für die sachliche Entscheidung über den Erwerb der Rechtsfähigkeit erscheint daher gerade auf diesem Gebiete eine Zentralisation geboten.

[3]) Herrschende Ansicht: Bruck a. a. O. S. 241. Kisch: Landesprivatrecht, S. 151. Loni Mandel: S. 285.

Schluß.

Die Bildung von Religionsgesellschaften und die Stellung dieser Vereinigungen ist, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, in den einzelnen Bundesstaaten noch sehr verschieden gestaltet. Es ist noch alles in der Entwicklung begriffen. Jedoch geht die Tendenz der Kirchenpolitik dahin, eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat herbeizuführen. Dadurch werden die neuen Religionsgesellschaften in absehbarer Zeit wohl in allen Territorien die unbeschränkte Glaubensübung erlangen, und der Staat wird sich ihnen gegenüber mit der Aufsicht, wie er sie über gewöhnliche Vereine übt, begnügen können.

Die Bestrebungen, diese Materie von Reichs wegen zu regeln, haben bis jetzt infolge des Widerstandes der Bundesstaaten zu keinem Ziel geführt.[1]) Ob zu einer

---

[1]) An Bemühungen, von Reichs wegen eine einheitliche Regelung im Sinne der Kultusfreiheit durchzusetzen, hat es nicht gefehlt: Antrag Scherer im Norddeutschen Bund auf Einführung des Art.. 12 Preuß. Verf.-Urk. in Art. 3 der Bundesverfassung vom 19. III. 1867. Der Antrag wurde zurückgezogen, dann vom Abg. v. Mallinckrodt wieder aufgenommen und abgelehnt. Siehe Arch. für kath. Kirchenrecht. 82. 1902, Seite 114.

Den nämlichen Zweck verfolgt der Antrag des Zentrums anläßlich der Beratung der Reichsverfassung, hinter Art. 1 R.-V. 6 neue Artikel einzuschalten, von denen der sechste lauten sollte: Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und öffentliche Religionsübung wird gewährleistet. Im Plenum mit 223 gegen 59 Stimmen abgelehnt, weil dadurch die Staatshoheit der Einzelstaaten in zuweitgehendem Maße beschnitten würde. Denselben Antrag brachte das Zentrum am 5. XII. 1900 im Gesetzentwurf über die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche ein: sogenannter Toleranzantrag. Siehe Archiv. für kathol. Kirchenrecht 2, 2. Heft, Jahrgang 1902.

Normierung durch Reichsgesetz eine Erweiterung der Reichskompetenz nötig sei, ist bestritten.[1])

Einheitliches Recht gilt jedoch in den deutschen Schutzgebieten. Schutzgebietsgesetz 25. Juli 1900 § 14 gewährleistet den Angehörigen der in irgend einem Bundesstaate des Deutschen Reiches anerkannten Religionsgemeinschaften in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung und Hinderung.

---

[1]) Siehe Kahl, Lehrsystem S. 185. Bei Beratung des Toleranzantrages hielten viele Redner die Zuständigkeit des Reiches durch die vorher vom Reiche auf diesem Gebiet erlassenen Gesetze für begründet. (Jesuitengesetz vom 9. Juli 1869.) Insbesondere Abgeordneter Dr. Freiherr von Hertling. Archiv für kath. K.-R. 82. 2. S. 114 ff.

Literatur

(Die Werke, die nur für einzelne Staaten von Bedeutung sind, sind an entsprechender Stelle angeführt.)

A) Aus dem Kirchenrecht.

Bonin: Die praktische Bedeutung des ius reformandi. In Stutz, kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 1, 1902.

Freisen: Staat und kath. Kirche. In Stutz: Kirchenrechtliche Abhandlungen 1906. Heft 25—29.

Friedberg: Lehrbuch des Kirchenrechtes. 6. Auflage. 1909.

Fürstenau: Das Grundrecht der Religionsfreiheit. Leipzig. 1891.

Gesetzentwurf über die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reich. (Toleranzantrag im Archiv für kathol. Kirchenrecht 82. 3. Folge 6. 1902. 2. Heft.)

Hinschius: Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes.

Hübler: Kirchenrechtsquellen. Berlin. 1902.

Kahl: Über Parität: Akademische Festrede, gehalten zur Feier des 27. Januar 1895 an der Universität Bonn.

Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts. 1896.

Meurer: Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten. 1912.

Richter: Lehrbuch des Kirchenrechtes. 8. Auflage, von Dove-Kahl. Leipzig. 1886.

Thudichum: Lehrbuch des Kirchenrechtes. 1877.

B) Aus dem Staatsrecht.

Ball-Friedenthal: Vereinsrecht. 2. Aufl. Berlin. 1907. Guttentag-Verlag.

Bluntschli: Moderner Staat.

Delius: Deutsches Vereins- und Versammlungsrecht in privat- und öffentlichrechtlicher Beziehung. Berlin. 1908.

Lehrbücher des Reichsstaatsrechtes, insbes. Zöpfel, Schulze, Zorn.

Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechts.

Mascher: Vereins- und Versammlungsrecht. 1892.

Müller-Schmid: Vereinsgesetz vom 19. April 1908.
Öffentliches Recht der Gegenwart, herausgegeben von Jellinek—Laband—Piloty.
Seydel: Bayerisches Staatsrecht. 1884.
Stier-Somlo: Kommentar zum Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908.
Stork: Handbuch der deutschen Verfassungen.

C) Aus dem Privatrecht.

Biermann: Kommentar zum B.G.B., insbes. Niedner, Einführungsgesetz. 2. Aufl. 1901.
Meurer: Die juristischen Personen nach Reichsrecht. 1901.
Mugdan: Protokolle für die zweite Lesung des B.G.B.
v. Staudinger: Kommentar zum B.G.B.